

Niederschrift

über die am Dienstag, 13.05.2025 um 19:00 Uhr, stattgefundene Sitzung des Gemeinderates Deutsch Goritz.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung
- 4) Namhaftmachung der einzelnen Fraktionsvorsitzenden
- 5) Wahl der Schriftführer
- 6) Feststellung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich, sowie die Anzahl der jeweiligen Ausschussmitglieder
- 7) Wahl der Mitglieder für den Prüfungsausschuss
- 8) Wahl der Mitglieder für den Bauausschuss
- 9) Wahl der Mitglieder für den Umweltausschuss¹
- 10) Wahl der Mitglieder für den Kulturausschuss
- 11) Wahl des Mitgliedes für den Wasserverband Vulkanland
- 12) Wahl der Vertreter für den Wasserverband Gnasbach
- 13) Wahl der Vertreter für den Wasserverband Wasserversorgung Radkersburg
- 14) Wahl der Mitglieder für den Abwasserverband Mittlerer Gnasbach
- 15) Wahl der Vertreter für den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg
- 16) Wahl der Mitglieder für den Schulausschuss: VS Ratschendorf, MS Deutsch Goritz, Musikschule Mureck
- 17) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Zustellung von Gemeinderatssitzungs- und Ausschusssitzungseinladungen per E-Mail oder Telefax bzw. WhatsApp
- 18) Beratung und Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung an den Vorstand
- 19) Beratung und Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung an den Bürgermeister
- 20) Beratung und Beschlussfassung über Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten.
- 21) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Beisitzer der Gemeinde Ratschendorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.
- 22) Beratung und Beschlussfassung der Versagungsandrohung der des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 Puntigam - Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum
- 23) Beratung und Beschlussfassung der Versagungsandrohung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27, Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.
- 24) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 Puntigam - Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum.
- 25) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27, Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.
- 26) Beratung und Beschlussfassung über Behandlung der Versagungsandrohung/Mängelbekanntgabe, Land Steiermark, Abteilung 13 vom 15.04.2025 zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.
- 27) Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Versagungsandrohung/Mängelbekanntgabe, Land Steiermark, Abteilung 13 vom 15.04.2025 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.
- 28) Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Einwendungen zur ergänzenden Änderungen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und Flächenwidmungsplanänderung 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.
- 29) Beratung und Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.
- 30) Beratung und Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.
- 31) Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksverkauf in der KG Deutsch Goritz.
- 32) Allfälliges

Anwesende: (☒); Nicht Anwesende: (☐)

<input checked="" type="checkbox"/> Bgm. DI David Tischler	<input checked="" type="checkbox"/> Vbgm. Kaufmann Gerhard	<input checked="" type="checkbox"/> Kass. Mag. Schuster H. -
<input checked="" type="checkbox"/> Ingeborg Schober	<input checked="" type="checkbox"/> Baumgartner Sebastian	<input type="checkbox"/> Markus Koller - entschuldigt
<input checked="" type="checkbox"/> Schlein Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/> Manfred Tax	<input checked="" type="checkbox"/> Marcel Walch
<input checked="" type="checkbox"/> Lackner Andreas	<input checked="" type="checkbox"/> Florian Schantl	<input checked="" type="checkbox"/> Graßl Stefan
<input checked="" type="checkbox"/> Harald Wolf	<input checked="" type="checkbox"/> Lafer Benjamin	<input checked="" type="checkbox"/> Altenburger Josef

Ortsvorsteher

<input checked="" type="checkbox"/> Dietmar Kreindl	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Hirtl Franz
<input type="checkbox"/> Nell Rudolf jun.	<input type="checkbox"/> Emmerich Pfeiler	
<input type="checkbox"/> Neuhold Eduard	<input checked="" type="checkbox"/> Posch Roman	<input type="checkbox"/> Pock Alfred

TO 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister DI David Tischler begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Gemeinderatssitzung. Weiters wird Frau Maria Haas, sowie alle anwesenden Ortsvorsteher und Zuhörer zur heutigen Gemeinderatssitzung begrüßt. Entschuldigt für die heutige Gemeinderatssitzung ist Herr GR Markus Koller. Bürgermeister DI David Tischler teilt mit, dass auf Grund eines aufrechten Gemeinderatsbeschlusses Tonaufzeichnungen für die Protokollführung durchgeführt werden. Nachdem die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist, wurde in die Tagesordnung eingegangen.

Bürgermeister DI David Tischler fragt, ob es Fragen und Stellungnahmen zur Tagesordnung gibt – keine Anfragen

TO 2) Bericht des Bürgermeisters

- 28.4 Vorstellung Interreg Projekt: „Stärkung der Katastrophenkapazitäten in der Grenzregion Slowenien - Österreich“
Das durch die Europäische Union im Rahmen des Interreg-Programms geförderte Projekt verfolgt mehrere zentrale Ziele:
 - *die gezielte Anschaffung moderner Katastrophenschutz-ausrüstung mit Schwerpunkt auf Hochwasserschutz,*
 - *die Entwicklung gemeinsamer Einsatz- und Führungsstrategien,*
 - *die Verbesserung der grenzüberschreitenden Alarmierung, Kommunikation und Logistik,*
 - *die regelmäßige Durchführung gemeinsamer Übungen und Schulungen,*
 - *und die Ausarbeitung abgestimmter Einsatzpläne, insbesondere für Großschadenslagen.*

Projekteinreichung 2025, Projektzeitraum 2026-27, Projektkosten 80% förderfähig

Gemeinsame Anschaffung von Ausrüstung: Rollcontainer mit KHD-Beladung, Propellerpumpen, mobiler Hochwasserschutz, stationiert in Gemeinden, koordiniert über BFV

Teilnehmende Gemeinden:

Apače, Cankova, Rogašovci und Kuzma, auf österreichischer Seite Bad Radkersburg, Halbenrain, Deutsch Goritz, Mureck sowie St. Peter am Ottersbach. Zusätzlich wirken drei übergeordnete Organisationen mit: die Gasilska zveza Slovenije, der Landesfeuerwehrverband Steiermark und der Bereichsfeuerwehrverband Radkersburg.

- Konstituierende Sitzung 29.04
- 5.5 Übergabe Teichhalle mit Maier Karl
 - Haas Josef und Wolfgang Kranzelbinder für Halle zuständig
 - Schlüsselübergabe über Bauhof
 - Kassaprüfung: Altenburger Josef, Pock Rudolf
 - Bericht Altenburger, Kassa übergeben – GR Josef Altenburger teilt mit, dass Herr Rudolf Pock und Herr Josef Altenburger die Kassaprüfung der Teichhalle durchgeführt haben. Die Kassaprüfung wurde für in Ordnung befunden. Sämtliche Unterlagen betreffend Teichhalle Ratschendorf wurden seitens GR Josef Altenburger im Gemeindeamt abgegeben.
- 5.5 Angelobung Vizebürgermeister und Bürgermeister BH Südoststeiermark
- Bericht über Bauervorhaben Schulzentrum
 - Schulbesichtigung in VS Straden und St. Anna am Aigen mit Architekten, Projektsteuerung, Direktor MS, Lehrer
 - Besprechung Gemeinde Straden bzgl. Ausweichquartier
 - Besprechung Busunternehmer Karl Hütter Schülertransport
 - Laufende Besichtigungen, Probebohrungen für Statik

TO 3) Fragestunde

GR Harald Wolf: Herr Martin Felkar teilte mit, dass betreffend Gehsteigbau eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und bis dato noch keine Zahlung der Ablöse getätigt wurde. Der Regenabfluss beim Gehsteig funktioniert ebenso nicht.

Bgm. DI David Tischler: Es wurden im Vorjahr bereits Gespräche mit der Baubezirksleitung Südoststeiermark geführt – die Terminkoordination ist nicht immer ganz einfach. Betreffend weiterer Vorgangsweise wird bei der Bezirkshauptmannschaft, sowie bei der Straßenverwaltung nochmals nachgefragt.

GR Harald Wolf: Betreffend Hydrant, welcher auf dem Grundstück des Besitzes der Familie Wolf steht – was kostet die Versetzung des Hydranten der Gemeinde bzw. der Bevölkerung?

Bgm. DI David Tischler berichtet, dass betreffend der Versetzung des genannten Hydranten ein Gemeinderatsbeschluss gefasst wurde. Der Grund dafür war, dass der Hydrant nicht immer frei zugänglich war bzw. dass es anscheinend immer wieder Streitigkeiten diesbezüglich gab. Die Grabungsarbeiten könnten durch unsere Mitarbeiter durchgeführt werden.

GR Harald Wolf: Der Rechtsanwalt, welcher gegen meine Person eingeschaltet wurde, verursacht ebenso Kosten.

Bgm. DI David Tischler: Die Gemeinde Deutsch Goritz ist nicht die klagende Partei, sondern die beklagte Partei.

GR Harald Wolf antwortet, dass die Gemeinde Deutsch Goritz begonnen hat.

Bgm. DI David Tischler: Nicht mit der Klage. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Fragestunde nur zwei Fragen gestellt werden.

Vizebgm. Gerhard Kaufmann: Am 18.06.2025 findet ein weiterer Termin diesbezüglich statt.

GR Manfred Tax: Bei der Kreuzung Triller – Greithweg in Ratschendorf fließt das Wasser entlang der Straße vom Acker, welcher vom Vizebgm. Gerhard Kaufmann bewirtschaftet wird. Vor Winterbeginn sollte es zu einer Lösung kommen.

Vizebgm. Gerhard Kaufmann: Durch die Grabungsarbeiten für die Wasserleitung wirkt die Wasserleitungskünette wie eine Drainage. Im Vorjahr wurde bereits versucht das genannte Problem zu lösen. Betreffend weiterer Vorgangsweis soll eine Begehung mit dem Bauhofleiter Josef Haas stattfinden. Es folgt eine Beratung über diese Situation im Gemeinderat.

GR Andreas Lackner: Betreffend Schulzentrum – wie sieht es mit weiteren Sitzungsterminen aus?

Bgm. DI David Tischler: Es wird Sommer werden. Es gibt verschiedene Pläne – der erste Plan ist der Einreichplan in weiterer Folge starten sämtliche Detailpläne. Im August 2025 ist die Bauverhandlung und im Herbst sind die Durchbrucharbeiten usw. geplant.

GR Andreas Lackner: Wie sieht es mit dem Schülertransport aus? – Wurde, außer mit dem Schulbusunternehmen Hütter, weitere Gespräche geführt?

Bgm. DI David Tischler: Derzeit nur mit dem Schulbusunternehmen Hütter, da dieser die Fahrtenlinie bereits besitzt. Wenn die Zustimmung für den Schulstandort Straden vorliegt, gilt die Schülerfreifahrt.

TO 4) Namhaftmachung der einzelnen Fraktionsvorsitzenden

Vorschlag Fraktionsvorsitzende:

ÖVP:Bgm.	DI David Tischler
BGA:	GR Reinhard Schlein
SPÖ:	GR Ingeborg Schober
GRÜNE:	GR Andreas Lackner
FPÖ	GR Harald Wolf

Vorschlag Fraktionsvorsitzender – Stellvertreter:

ÖVP	Vizebgm. Gerhard Kaufmann
BGA	keiner
SPÖ	keiner
GRÜNE	keiner
FPÖ	GR Manfred Tax

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 4 – Namhaftmachung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter, wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 5) Wahl der Schriftführer

Wahl der Schriftführer:

Folgende Schriftführer wurden vorgeschlagen:

ÖVP: Schriftführer GR Benjamin Lafer	Schriftführer StV. GR Stefan Graßl
BGA: Schriftführer GR Reinhard Schlein	kein Schriftführerstellvertreter
SPÖ: Schriftführer GR Ingeborg Schober	kein Schriftführerstellvertreter
GRÜNE: Schriftführer GR Andreas Lackner	kein Schriftführerstellvertreter
FPÖ: Schriftführer GR Harald Wolf	Schriftführer StV. GR Manfred Tax

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 5 – Wahl der Schriftführer und deren Stellvertreter wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

Ebenso wird seitens Bgm. DI David Tischler der Antrag gestellt, Beratung und Beschlussfassung über Bestellung der Protokollführung durch Frau AL Maria Haas, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 6) Feststellung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich, sowie die Anzahl der jeweiligen Ausschussmitglieder

Bgm. DI David Tischler berichtet, dass in der heutigen Gemeinderatssitzung die Anzahl der diversen Ausschüsse festgelegt werden.

Folgende Ausschüsse sollten eingerichtet werden:

Bauausschuss – Wirkungsbereich: allgemeine Bauangelegenheiten und Straßenbau
Kulturausschuss – Wirkungsbereich: alle Vereine, Musik, Museum
Umweltausschuss – Wirkungsbereich: Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Prüfungsausschuss

Grundsätzlich müssen 3 Mitglieder in einen Ausschuss bestellt werden. In der Vergangenheit wurden immer 5 Mitglieder beschlossen. Laut D'Hontschen Verfahren lautet die Mitgliederbestimmung daher 4 Mitglieder seitens der ÖVP und 1 Mitglied seitens FPÖ. Der Vorschlag seitens des Vorstandes der Gemeinde Deutsch Goritz lautet: 3 Mitglieder seitens der ÖVP, 1 Mitglied seitens der FPÖ und mit Abstimmung der Fraktionen 1 Mitglied wahlweise.

Der Prüfungsausschuss wird mit 7 Mitglieder bestellt.

Jeder im Gemeinderat vertretener Wahlpartei steht mindestens ein Mitglied zu. Weitere Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d` Hondtsches Verfahren) zu wählen.

Vorschlag: 3 Mitglieder ÖVP
1 Mitglied SPÖ
1 Mitglied GRÜNE
1 Mitglied BGA
1 Mitglied FPÖ

Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 6 – Beratung und Beschlussfassung über Feststellung der Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich, sowie die Anzahl der jeweiligen Ausschussmitglieder wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, Beratung und Beschlussfassung, dass die Wahl der Mitglieder in den Ausschüssen mittels Handzeigen abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 7) Wahl der Mitglieder für den Prüfungsausschuss

Vorschlag für die Vertreter für den Prüfungsausschuss:

Vertreter der FPÖ:	GR Harald Wolf
Vertreter der ÖVP:	GR Florian Schantl, GR Josef Altenburger, GR Stefan Graßl
Vertreter der SPÖ:	GR Ingeborg Schober
Vertreter der GRÜNEN:	GR Andreas Lackner
Vertreter der BGA:	GR Reinhard Schlein

Als Stellvertreter der FPÖ:	GR Manfred Tax
Als Stellvertreter der ÖVP:	GR Sebastian Baumgartner, GR Marcel Walch, GR Benjamin Lafer

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 7 – über die Vorschläge der Mitglieder in den Prüfungsausschuss, sowie deren Stellvertreter wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 8) Wahl der Mitglieder für den Bauausschuss

Wie bereits beschlossen sollen fünf Mitglieder im Bauausschuss vertreten sein.
Wirkungskreis Bauausschuss: allgemeine Bauangelegenheiten, sowie den Straßenbau

Vorschlag seitens der FPÖ:	GR Manfred Tax
Vorschlag seitens der ÖVP:	GR Benjamin Lafer, GR Sebastian Baumgartner, GR Markus Koller
Vorschlag seitens der BGA:	GR Reinhard Schlein

Vorschlag als Stellvertreter der FPÖ:	GR Harald Wolf
Vorschlag als Stellvertreter der ÖVP:	GR Stefan Graßl, GR Josef Altenburger, GR Florian Schantl
Vorschlag als Stellvertreter der GRÜNEN:	GR Andreas Lackner

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 8 – über die Vorschläge der Mitglieder in den Bauausschuss, sowie deren Stellvertreter wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 9) Wahl der Mitglieder für den Umweltausschuss

Wie bereits beschlossen sollen fünf Mitglieder im Umweltausschuss vertreten sein.

Wirkungskreis Umweltausschuss: Umwelt, Verkehr, Sicherheit

Vorschlag seitens der FPÖ: GR Manfred Tax
Vorschlag seitens der ÖVP: GR Marcel Walch, GR Sebastian Baumgartner,
GR Stefan Graßl
Vorschlag seitens der GRÜNEN: GR Andreas Lackner

Vorschlag als Stellvertreter der FPÖ: GR Harald Wolf
Vorschlag als Stellvertreter der ÖVP: GR Markus Koller, GR Josef Altenburger, GR Benjamin Lafer

Vorschlag als Stellvertreter der BGA: GR Reinhard Schlein

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 9 – über die Vorschläge der Mitglieder in den Umweltausschuss, sowie deren Stellvertreter wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 10) Wahl der Mitglieder für den Kulturausschuss

Wie bereits beschlossen sollen fünf Mitglieder im Kulturausschuss vertreten sein.

Wirkungskreis Kulturausschuss: alle Vereine, Musik, Museum

Vorschlag seitens der FPÖ: GR Harald Wolf
Vorschlag seitens der ÖVP: GR Florian Schantl, Benjamin Lafer, Josef Altenburger
Vorschlag seitens der SPÖ: GR Andreas Ingeborg Schober

Vorschlag als Stellvertreter der FPÖ: GR Manfred Tax
Vorschlag als Stellvertreter der ÖVP: GR Marcel Walch, GR Sebastian Baumgartner,
GR Stefan Graßl
Vorschlag als Stellvertreter der GRÜNEN: GR Andreas Lackner

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 10 – über die Vorschläge der Mitglieder in den Kulturausschuss, sowie deren Stellvertreter wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 11) Wahl des Mitgliedes für den Wasserverband Vulkanland

Seitens des Wasserverbandes Vulkanland erging die Mitteilung an die Gemeinde Deutsch Goritz, dass für jede bzw. angefangene Zahl von 5000 ein Delegierter zu entsenden ist. Das E-Mail vom 17.04.2025 wird als Beilage A beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift. Diesbezüglich ist auch der Bürgermeister immer vertreten und als Stellvertreter der Vizebürgermeister.

Der Bürgermeister stellt den Antrag über den Tagesordnungspunkt 11 - Wahl des Mitgliedes für die Wasserversorgung Vulkanland als Vertreter Herrn Bgm. DI David Tischler und als Stellvertreter Herrn Vizebgm. Gerhard Kaufmann abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 12) Wahl der Vertreter für den Wasserverband Gnasbach

Für den Wasserverband Gnasbach sind 5 Mitglieder festzulegen. Das E-Mail vom Wasserverband Gnasbach vom 12.05.2025 wird als Beilage B beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Vorschlag seitens der FPÖ: GR Harald Wolf
Vorschlag seitens der ÖVP: Bgm. DI David Tischler, Vizebgm. Gerhard Kaufmann, GR Benjamin Lafer, GR Graßl Stefan

Vorschlag als Stellvertreter der FPÖ: GR Manfred Tax
Vorschlag als Stellvertreter der ÖVP: GR Baumgartner Sebastian, GR Josef Altenburger, GR Markus Koller, GR Marcel Walch

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 12 – Wahl der Vertreter für den Wasserverband Gnasbach, sowie deren Stellvertreter wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 13) Wahl der Vertreter für den Wasserverband Wasserversorgung Radkersburg

Seitens des Wasserverbandes Radkersburg erging die Mitteilung an die Gemeinde Deutsch Goritz, dass zwei Vertreter zu entsenden sind. Das E-Mail vom Wasserverband Radkersburg vom 12.05.2025 wird als Beilage C beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Seitens des Wasserverbandes Radkersburg erging die Mitteilung an die Gemeinde Deutsch Goritz, dass zwei Vertreter zu entsenden ist.

Vorschlag Vertreter: Bgm. DI David Tischler und GR Sebastian Baumgartner
Vorschlag Vertreterstellvertreter: Vizebgm. Gerhard Kaufmann und GR Stefan Graßl

Der Bürgermeister stellt den Antrag über den Tagesordnungspunkt 13 - Wahl des Mitgliedes für den Wasserverband Radkersburg als Vertreter Herrn Bgm. DI David Tischler und GR Sebastian Baumgartner und als Stellvertreter Herrn Vizebgm. Gerhard Kaufmann und GR Stefan Graßl, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 14) Wahl der Mitglieder für den Abwasserverband mittlerer Gnasbach

Bürgermeister DI David Tischler teilt mit, dass beim Abwasserverband mittlerer Gnasbach seitens der Gemeinde Deutsch Goritz 3 Vertreter zu entsenden sind.

Vorschlag als Vertreter: Bgm. DI David Tischler, Kassier Mag. Hannes Schuster und GR Stefan Graßl

Vorschlag als Vertreterstellvertreter: Vizebgm. Gerhard Kaufmann, GR Josef Altenburger, GR Marcel Walch

Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 14 – Wahl der Mitglieder und Mitgliederstellvertreter für den Abwasserverband mittlerer Gnasbach, wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 15) Wahl der Vertreter für den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg

Diesbezüglich liegt ebenso ein Schreiben des Abfallwirtschaftsverbands Radkersburg vor, dass die Gemeinde Deutsch Goritz einen Vertreter entsenden kann. Vorschlag wäre: Bgm. DI David Tischler und als Stellvertreter Vizebgm. Gerhard Kaufmann. Das Schreiben vom Abfallwirtschaftsverband Radkersburg vom 24.03.2025 wird als Beilage E beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Bürgermeister DI David Tischler den Antrag über den Tagesordnungspunkt 14 - Entsendung der Vertreter für den Abfallwirtschaftsverband wie genannt (Bgm. DI David Tischler und als Stellvertreter Vizebgm. Gerhard Kaufmann), abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 16) Wahl der Mitglieder für den Schulausschuss, VS Ratschendorf, MS Deutsch Goritz, Musikschule Mureck

Für den Schulausschuss der VS Ratschendorf müssen fünf Mitglieder nominiert werden.

Vorschlag seitens der ÖVP: Vizebgm. Gerhard Kaufmann, GR Sebastian Baumgartner, GR Marcel Walch

Vorschlag seitens der SPÖ: GR Ingeborg Schober

Vorschlag seitens der FPÖ: GR Manfred Tax

Vorschlag als Stellvertreter seitens der ÖVP: GR Stefan Graßl, GR Markus Koller, GR Benjamin Lafer

Vorschlag als Stellvertreter seitens der BGA: GR Reinhard Schlein

Vorschlag als Stellvertreter seitens der FPÖ: GR Harald Wolf

Der Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, über die Mitglieder und Mitgliederstellvertreter im Schulausschuss der VS Ratschendorf wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Für den Schulausschuss der Mittelschule Deutsch Goritz müssen fünf Mitglieder nominiert werden.

Vorschlag seitens der ÖVP: Kassier Mag. Hannes Schuster, GR Benjamin Lafer, GR Stefan Graßl

Vorschlag seitens der GRÜNEN: GR Andreas Lackner

Vorschlag seitens der FPÖ: GR Harald Wolf

Vorschlag als Stellvertreter seitens der ÖVP: GR Florian Schantl, GR Markus Koller, GR Marcel Wald

Vorschlag als Stellvertreter der BGA: GR Reinhard Schlein

Vorschlag als Stellvertreter der FPÖ: GR Manfred Tax

Der Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, über die Mitglieder und Mitgliederstellvertreter im Schulausschuss der MS Deutsch Goritz wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Für den Schulausschuss der Musikschule Mureck muss ein Mitglied nominiert werden.

Vorschlag seitens der ÖVP: Bgm. DI David Tischler

Stellvertreter seitens der ÖVP: Vizebgm. Gerhard Kaufmann

Der Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, über das Mitglied und deren Stellvertreter im Schulausschuss der Musikschule Mureck wie zuvor genannt, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 17) Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Zustellung von Gemeinderatssitzungs- und Ausschusssitzungseinladungen per E-Mail oder Telefax bzw. WhatsApp

Die Zustellung der Einladung für Gemeinderatssitzungen, sowie die Einladung zu diversen Ausschusssitzungen, mittels E-Mail stellt eine wesentliche Erleichterung dar. Es wird ebenso ein WhatsApp ausgesendet, dass die Einladung für die Gemeinderatssitzung bzw. zu Ausschusssitzungen per E-Mail zugestellt wurde. Über die Zustellung für die Einladung der Gemeinderatssitzungen, sowie die Einladung zu diversen Ausschusssitzungen mittels E-Mail muss aber ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Da es keine weiteren Fragen im Gemeinderat gibt, stellt der Bürgermeister DI David Tischler den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 17 – Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Zustellung von Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen per E-Mail, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 18) Beratung und Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung an den Vorstand

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit in der heutigen Sitzung einen Beschluss zu fassen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. dem Gemeindevorstand zu übertragen.

1.	Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;
2.	die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
3.	die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch 10 000 Euro, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
4.	das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
5.	die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
6.	der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
7.	die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

GR Reinhard Schlein: Wie hoch ist die Summe der Erträge im Ergebnisvoranschlag?

Bgm. DI David Tischler: Die Summe der Erträge im Ergebnishaushalt im laufenden Haushaltsjahr lautet € 5.491.200,00 davon 3 % sind € 164.736,00.

GR Andreas Lackner teilt mit, dass der Gemeinderat bis zu einer Summe von 3 % des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres mittels Übertragungsverordnung an den Vorstand beschließen kann, aber nicht muss.

Nach eingehender Beratung im Gemeinderat stellt der Bürgermeister DI David Tischler den Antrag über den Tagesordnungspunkt 18 - Beratung und Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung an den Vorstand, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 19) Beratung und Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung an den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutsch Goritz hat die Möglichkeit in der heutigen Sitzung, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Verordnungserlassung in nachstehenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Bürgermeister wie nachstehend erläutert zu übertragen:

- 1) die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen
- 2) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3
- 3) die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen)
- 4) Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen)
- 5) die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
- 6) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a)

Bürgermeister DI David Tischler den Antrag über den Tagesordnungspunkt 19 – Beratung und Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung an den Bürgermeister wie zuvor erläutert, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 20) Beratung und Beschlussfassung über Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten.

Seitens der Gemeinde Deutsch Goritz muss ein Zivilschutzbeauftragter bestellt werden.

Der Vorschlag für den Zivilschutzbeauftragten lautet Vizebgm. Gerhard Kaufmann

Der Bürgermeister DI David Tischler stellt den Antrag, über die Bestellung des Zivilschutzbeauftragten Vizebgm. Gerhard Kaufmann, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

TO 21) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Beisitzer der Gemeinde Ratschendorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

Bürgermeister DI David Tischler teilt mit, dass auf Grund des Wechsels einiger Gemeinderatsmitglieder teilweise neue Beisitzer für die Gemeinde Ratschendorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG zu bestellen sind.

Ausgeschieden sind Frau GR Adelheid Reisacher und GR Alfred Wonisch

Vorschlag neu: GR Florian Schantl

Vorschlag als Stellvertreter: GR Sebastian Baumgartner und GR Marcel Walch.

Bgm. DI David Tischler stellt den Antrag über den Tagesordnungspunkt 21 – Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Beisitzer der Gemeinde Ratschendorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, wie zuvor erläutert, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

TO 22) Beratung und Beschlussfassung der Versagungsandrohung der des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 Puntigam - Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum

Behandlung der Mängelmitteilung / Versagungsandrohung durch die Abt. 13, eingebracht am 27.03.2025, GZ ABT13-7887/2024-20

Herr Bgm. DI David Tischler erläutert, dass nach Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung seitens der Abt. 13 Mängel- bzw. Versagungspunkte eingebracht wurden. Das Schreiben seitens des Landes Steiermark, Abteilung 13, GZ AT13-7887/2024-20 vom 27.03.2025 wird als Beilage H beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Diese wurden mit der Raumplanerin besprochen und von Frau DI Andrea Jeindl eine Stellungnahme mit Datum vom 01.04.2025 für die Behandlung im Gemeinderat dazu ausgearbeitet. Die Stellungnahme vom 01.04.2025 seitens der Raumplanerin DI Andrea Jeindl wird als Beilage G beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Betroffene Grundeigentümer wurden über erforderliche Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Herr Bgm. DI David Tischler verliest die einzelnen Punkte der Mängelmitteilung / Versagungsandrohung durch die Abt. 13, eingebracht am 27.03.2025, GZ ABT13-7887/2024-20 sowie die Stellungnahme von Frau DI Andrea Jeindl vom 01.04.2025 und bringt, nach jeweils kurzer Diskussion, jeden Punkt extra zur Abstimmung:

Betrifft: ÖEK-Änderung 0.08 und FWP-Änderung 0.27

Puntigam – Weixelbaum-Ost, KG Weixelbaum

Stellungnahme zur Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe zum 2. Beschluss

- 1) Mängelmitteilung / Versagungsandrohung der Abt. 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Tarina Ecker, Graz, 27.03.2025, GZ ABT13-7887/2024-20

Vorlage 07.01.2025

Fristende: 07.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur vorgelegten ÖEK-Änderung VF 0.08 sowie der gleichzeitig vorgelegten Flächenwidmungsplan-Änderung VF 0.27 wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung der Unterlagen mitgeteilt, dass der Genehmigung derzeit nachfolgende Mängel bzw. Versagungsgründe entgegenstehen, wobei sich die nachstehenden Mängelpunkte auf die Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe der ha. Abteilung vom 08.05.2024 beziehen:

1. Zu Mängelpunkt Nr. 2:

Die Abflusssituation am „Wäschegraben“ bzw. das Ausmaß der Hochwassergefährdung wurde erhoben und Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung dargelegt (siehe Projektbeschreibung Lugitsch&Partner ZT GmbH vom 12.07.2024). Die Hochwasseranschlaglinien finden sich jedoch nicht in den Plandarstellungen zum ÖEK und FWP wieder. Die **Hochwassergefährdungsbereiche** gemäß Gutachten der Lugitsch&Partner ZT GmbH vom 12.07.2024 sind für den ggst. Änderungsbereich **jedenfalls in den Planwerken zum ggst. ÖEK bzw. FWP entsprechend darzustellen.**

Behandlung:

Die Hochwassergefährdungsbereiche werden in den Plandarstellungen zum ÖEK und FWP ergänzt und in der Legende die Quelle ergänzt.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag durch Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

2. Zu Mängelpunkt Nr. 4:

Im Rahmen der ggst. Änderung wird in § 4 des ÖEK-Wortlauts der **Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes** auch auf andere Gewerbegebiete in der Gemeinde ausgedehnt, welche sich jedoch nicht im ggst. Änderungsbereich befinden. Dies ist **jedenfalls nicht möglich**, da diese teilweise erst im Rahmen der parallellaufenden Revision 1.00 als Bauland gewidmet werden sollen. Die Festlegungen im Rahmen der ggst. Verordnung – und somit auch jene des räumlichen Leitbildes – können sich **jedenfalls nur auf den Geltungsbereich der ggst. Änderung** (Gst.-Nr. 202, 203 sowie Teile von 201 und 204, alle KG Weixelbaum) beziehen.

Des Weiteren findet sich in den vorgelegten Unterlagen **keine Darstellung des Bebauungsplanzonierungsplanes** wieder, welcher näheren Aufschluss über die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches des ggst. räumlichen Leitbildes geben könnte. Diese Plandarstellung ist jedenfalls nachzureichen.

Behandlung:

Das Räumliche Leitbild Nr. 1 wird zwar gleichlautend mit dem Inhalt der derzeit laufenden Rev. 1.00 angeführt, allerdings werden die angeführten Geltungsbereiche und jene Inhalte, welche nicht Gegenstand der ÖEK-Änderung 0.08 sind, nur als Hinweis in kursiver Schrift dargestellt. Diese Vorgehensweise wird in den Unterlagen erläutert.

Die Darstellung des Bebauungsplanzonierungsplanes wird den Änderungsunterlagen beigelegt.

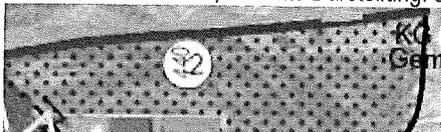
Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag durch Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

3. Zu Mängelpunkt Nr. 11:

Die Darstellung im ggst. Änderungsbereich entspricht augenscheinlich nicht der Planzeichenverordnung 2016. Die graphische Darstellung ist **entsprechend anzupassen** (Farbgebung u. Beschriftung der Entwicklungsgrenze, Farbgebung Punktraster Potenzial; korrekte Darstellung: siehe auch Planausschnitt unten).



Darüber hinaus ist die nunmehrige **Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß REPRO Südoststeiermark 2016** in der IST-Darstellung mit dem gültigen Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 2016 ersichtlich zu machen und in der Legende korrekt zu bezeichnen (einziges Planzeichen in der vorliegenden Plandarstellung laut zugehöriger Legende „REPRO Radkersburg – landwirtschaftliche Vorrangzone“)

Behandlung:

Die Farbgebung und Beschriftung der Entwicklungsgrenze werden angepasst.
Farbgebung Punktraster entspricht mit der Nr. 190 der Planzeichenverordnung:

Die landwirtschaftliche Vorrangzone laut REPRO Südoststeiermark 2016 wird im Soll-Plan um eine Schraffur ergänzt und in der Legende entsprechend angeführt.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag durch Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

4. Zu Mängelpunkt Nr. 12:

Das Aufschließungserfordernis „äußere verkehrstechnische Erschließung“ wurde zwar in den Erläuterungen nunmehr ergänzend beschrieben, jedoch ist dies **aus raumordnungsfachlicher sowie -rechtlicher Sicht nicht ausreichend**. Die angeführte Konkretisierung des Aufschließungserfordernisses ist **jedenfalls in den Verordnungswortlaut mit aufzunehmen**.

Behandlung:

Die Konkretisierung des Aufschließungserfordernisses wird in den Wortlaut aufgenommen.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Darüber hinaus ist auf nachfolgende Mängel hinzuweisen:

5. Die Kotierungen

in der Plandarstellung zum ggst. FWP entlang des „Wäschegrabens“ sind **nicht lesbar**.

Behandlung:

Die Bemaßungstexte werden vergrößert und verschoben.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

6. Die Anführung des Satzes

„Beginn: Eintritt der Folgenutzung“ in § 2 des ggst. FWP-Wortlauts in Bezug auf die Aufschließungserfordernisse ist nicht nachvollziehbar.

Behandlung:

Dieser Satz wird gelöscht, da das Aufschließungserfordernis ohnehin erst mit Eintritt der Folgenutzung (also des Aufschließungsgebietes) schlagend wird.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

7. Aus der übermittelten Niederschrift der Gemeinderatssitzung

vom 30.10.2024 geht augenscheinlich nicht zweifelsfrei hervor, welche Fassung der Änderungsunterlagen konkret beschlossen wurde.

Eine Stellungnahme diesbezüglich ist erforderlich und wird in diesem Zusammenhang auch empfohlen, bei zukünftigen Abstimmungen im Sitzungsprotokoll betreffend den Abstimmungsgegenstand die Fassung bzw. die Version, über die abgestimmt wurde, festzuhalten (z.B.: *Es wird der Antrag gestellt, den Änderungsbeschluss über die Änderung des ÖEK 0.08, erstellt von DI Andrea Jeindl in der Fassung vom 14.10.2024 zu beschließen.*) Somit kann eindeutig aus dem Protokoll wiedergegeben werden, worüber der Gemeinderat abgestimmt hat.

Es wird hinterfragt, ob die in der Niederschrift angeführte „Beilage A“, jenes Dokument der Raumplanerin DI Andrea Jeindl, datiert mit 14.10.2024, ist, welches den analogen Verfahrensunterlagen beigelegt ist und an die Gemeinde Deutsch Goritz adressiert ist.

Behandlung:

Es wird in der einleitenden Erklärung zum Beschluss genau das Datum und die Erstellerin angeführt und leitet sich daraus ab, dass die angeführten Unterlagen auch jene Unterlagen darstellen, welche zum Beschluss vorliegend waren.

In Zukunft erfolgt die Formulierung der Beschlüsse in noch eindeutigerer Form. Der zur Genehmigung vorgelegte 2. Beschluss wird durch den 3. Beschluss ergänzt, welcher nunmehr gemäß dem vorliegenden Versagungspunkt formuliert wird.

Hiermit bestätigt die Gemeinde, dass die bei der Sitzung zum 2. Beschluss vorliegenden Unterlagen jene von Frau DI Andrea Jeindl vom 14.10.2024 sind, welche einen integrierenden Bestandteil des Protokolls darstellen.

Die Beilage A ist die von Frau DI Jeindl mit Datum vom 14.10.2024 ausgearbeitete Stellungnahme zur Mängelmitteilung.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

b) Behandlung der Einwendungen im Rahmen der Anhörung

Die Korrekturen im örtlichen Entwicklungskonzept stellen keine Änderungen dar, über welche die Grundstückseigentümer anzuhören sind.

Es ist daher zu diesem Punkt kein Beschluss durch den Gemeinderat erforderlich.

TO 23) Beratung und Beschlussfassung der Versagungsandrohung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27, Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.

Bgm. DI David Tischler teilt dem Gemeinderat mit, dass der Tagesordnungspunkt 22 und Tagesordnungspunkt 23 miteinander verbunden sind, somit sind die Beschlusspunkte wie im Tagesordnungspunkt 22 bereits erläutert, zu beschließen.

Behandlung der Mängelmitteilung / Versagungsandrohung durch die Abt. 13, eingebracht am 27.03.2025, GZ ABT13-7887/2024-20

Herr Bgm DI David Tischler erläutert, dass nach Vorlage der Unterlagen zur Genehmigung seitens der Abt. 13 Mängel- bzw. Versagungsanträge eingebracht wurden. Das Schreiben seitens des Landes Steiermark, Abteilung 13, GZ AT13-7887/2024-20 vom 27.03.2025 wird als Beilage H beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Diese wurden mit der Raumplanerin besprochen und von Frau DI Andrea Jeindl eine Stellungnahme mit Datum vom 01.04.2025 für die Behandlung im Gemeinderat dazu ausgearbeitet. Die Stellungnahme vom 01.04.2025 seitens der Raumplanerin DI Andrea Jeindl wird als Beilage G beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Betroffene Grundeigentümer wurden über erforderliche Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Herr Bgm. DI David Tischler verliest die einzelnen Punkte der Mängelmitteilung / Versagungsandrohung durch die Abt. 13, eingebracht am 27.03.2025, GZ ABT13-7887/2024-20 sowie die Stellungnahme von Frau DI Andrea Jeindl vom 01.04.2025 und bringt nach jeweils kurzer Diskussion jeden Punkt extra zur Abstimmung:

Betrifft: ÖEK-Änderung 0.08 und FWP-Änderung 0.27

Puntigam – Weixelbaum-Ost, KG Weixelbaum

2) Mängelmitteilung / Versagungsandrohung der Abt. 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Tarina Ecker, Graz, 27.03.2025, GZ ABT13-7887/2024-20

Vorlage 07.01.2025

Fristende: 07.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur vorgelegten ÖEK-Änderung VF 0.08 sowie der gleichzeitig vorgelegten Flächenwidmungsplan-Änderung VF 0.27 wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung der Unterlagen mitgeteilt, dass der Genehmigung derzeit nachfolgende Mängel bzw. Versagungsgründe entgegenstehen, wobei sich die nachstehenden Mängelpunkte auf die Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe der ha. Abteilung vom 08.05.2024 beziehen:

1. Zu Mängelpunkt Nr. 2:

Die Abflusssituation am „Wäschegraben“ bzw. das Ausmaß der Hochwassergefährdung wurde erhoben und Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung dargelegt (siehe Projektbeschreibung Lugitsch&Partner ZT GmbH vom 12.07.2024). Die Hochwasseranschlaglinien finden sich jedoch nicht in den Plandarstellungen zum ÖEK und FWP wieder. **Die Hochwassergefährdungsbereiche** gemäß Gutachten der Lugitsch&Partner ZT GmbH vom 12.07.2024 sind für den ggst. Änderungsbereich **jedenfalls in den Planwerken zum ggst. ÖEK bzw. FWP entsprechend darzustellen.**

Behandlung:

Die Hochwassergefährdungsbereiche werden in den Plandarstellungen zum ÖEK und FWP ergänzt und in der Legende die Quelle ergänzt.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag durch Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

2. Zu Mängelpunkt Nr. 4:

Im Rahmen der ggst. Änderung wird in § 4 des ÖEK-Wortlauts der **Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes** auch auf andere Gewerbegebiete in der Gemeinde ausgedehnt, welche sich jedoch nicht im ggst. Änderungsbereich befinden. Dies ist **jedenfalls nicht möglich**, da diese teilweise erst im Rahmen der parallellaufenden Revision 1.00 als Bauland gewidmet werden sollen. Die Festlegungen im Rahmen der ggst. Verordnung – und somit auch jene des räumlichen Leitbildes – können sich **jedenfalls nur auf den Geltungsbereich der ggst. Änderung** (Gst.-Nr. 202, 203 sowie Teile von 201 und 204, alle KG Weixelbaum) beziehen.

Des Weiteren findet sich in den vorgelegten Unterlagen **keine Darstellung des Bebauungsplanzonierungsplanes** wieder, welcher näheren Aufschluss über die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches des ggst. räumlichen Leitbildes geben könnte. Diese Plandarstellung ist jedenfalls nachzureichen.

Behandlung:

Das räumliche Leitbild Nr. 1 wird zwar gleichlautend mit dem Inhalt der derzeit laufenden Rev. 1.00 angeführt, allerdings werden die angeführten Geltungsbereiche und jene Inhalte, welche nicht Gegenstand der ÖEK-Änderung 0.08 sind, nur als Hinweis in kursiver Schrift dargestellt. Diese Vorgehensweise wird in den Unterlagen erläutert.

Die Darstellung des Bebauungsplanzonierungsplanes wird den Änderungsunterlagen beigelegt.

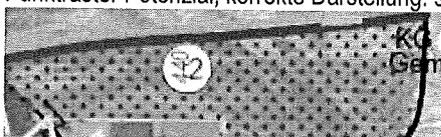
Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag durch Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

3. Zu Mängelpunkt Nr. 11:

Die Darstellung im ggst. Änderungsbereich entspricht augenscheinlich nicht der Planzeichenverordnung 2016. Die graphische Darstellung ist **entsprechend anzupassen** (Farbgebung u. Beschriftung der Entwicklungsgrenze, Farbgebung Punktraster Potenzial; korrekte Darstellung: siehe auch Planausschnitt unten).



Darüber hinaus ist die nunmehrige **Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß REPRO Südoststeiermark 2016** in der IST-Darstellung mit dem gültigen Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 2016 ersichtlich zu machen und in der Legende korrekt zu bezeichnen (einziges Planzeichen in der vorliegenden Plandarstellung laut zugehöriger Legende „REPRO Radkersburg – landwirtschaftliche Vorrangzone“)

Behandlung:

Die Farbgebung und Beschriftung der Entwicklungsgrenze werden angepasst.
Farbgebung Punktraster entspricht mit der Nr. 190 der Planzeichenverordnung:

Die landwirtschaftliche Vorrangzone laut REPRO Südoststeiermark 2016 wird im Soll-Plan um eine Schraffur ergänzt und in der Legende entsprechend angeführt.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag durch Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

4. Zu Mängelpunkt Nr. 12:

Das Aufschließungserfordernis „äußere verkehrstechnische Erschließung“ wurde zwar in den Erläuterungen nunmehr ergänzend beschrieben, jedoch ist dies **aus raumordnungsfachlicher sowie -rechtlicher Sicht nicht ausreichend**. Die angeführte Konkretisierung des Aufschließungserfordernisses ist **jedenfalls in den Verordnungswortlaut mit aufzunehmen**.

Behandlung:

Die Konkretisierung des Aufschließungserfordernisses wird in den Wortlaut aufgenommen.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Darüber hinaus ist auf nachfolgende Mängel hinzuweisen:

5. Die Kotierungen

in der Plandarstellung zum ggst. FWP entlang des „Wäschegrabens“ sind nicht lesbar.

Behandlung:

Die Bemaßungstexte werden vergrößert und verschoben.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

6. Die Anführung des Satzes

„Beginn: Eintritt der Folgenutzung“ in § 2 des ggst. FWP-Wortlauts in Bezug auf die Aufschließungserfordernisse ist nicht nachvollziehbar.

Behandlung:

Dieser Satz wird gelöscht, da das Aufschließungserfordernis ohnehin erst mit Eintritt der Folgenutzung (also des Aufschließungsgebietes) schlagend wird.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

7. Aus der übermittelten Niederschrift der Gemeinderatssitzung

vom 30.10.2024 geht augenscheinlich nicht zweifelsfrei hervor, welche Fassung der Änderungsunterlagen konkret beschlossen wurde.

Eine Stellungnahme diesbezüglich ist erforderlich und wird in diesem Zusammenhang auch empfohlen, bei zukünftigen Abstimmungen im Sitzungsprotokoll betreffend den Abstimmungsgegenstand die Fassung bzw. die Version, über die abgestimmt wurde, festzuhalten (z.B.: *Es wird der Antrag gestellt, den Änderungsbeschluss über die Änderung des ÖEK 0.08, erstellt von DI Andrea Jeindl in der Fassung vom 14.10.2024, zu beschließen.*) Somit kann eindeutig aus dem Protokoll wiedergegeben werden, worüber der Gemeinderat abgestimmt hat.

Es wird hinterfragt, ob die in der Niederschrift angeführte „Beilage A“, jenes Dokument der Raumplanerin DI Andrea Jeindl, datiert mit 14.10.2024, ist, welches den analogen Verfahrensunterlagen beigelegt ist und an die Gemeinde Deutsch Goritz adressiert ist.

Behandlung:

Es wird in der einleitenden Erklärung zum Beschluss genau das Datum und die Erstellerin angeführt und leitet sich daraus ab, dass die angeführten Unterlagen auch jene Unterlagen darstellen, welche zum Beschluss vorliegend waren.

In Zukunft erfolgt die Formulierung der Beschlüsse in noch eindeutigerer Form. Der zur Genehmigung vorgelegte 2. Beschluss wird durch den 3. Beschluss ergänzt, welcher nunmehr gemäß dem vorliegenden Versagungspunkt formuliert wird.

Hiermit bestätigt die Gemeinde, dass die bei der Sitzung zum 2. Beschluss vorliegenden Unterlagen jene von Frau DI Andrea Jeindl vom 14.10.2024 sind, welche einen integrierenden Bestandteil des Protokolls darstellen.

Die Beilage A ist die von Frau DI Jeindl, mit Datum vom 14.10.2024, ausgearbeitete Stellungnahme zur Mängelmitteilung.

Der Versagungsandrohung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

b) Behandlung der Einwendungen im Rahmen der Anhörung

Herr Bgm. DI David Tischler informiert, dass im Wortlaut bezüglich des Aufschließungserfordernisses der äußeren verkehrstechnischen Erschließung eine Konkretisierung erforderlich ist. Diese Konkretisierung war bisher nur in der Erläuterung enthalten.

Der Grundeigentümer wurde über diese Ergänzung nachweislich informiert und hat diese ohne Einwendung zur Kenntnis genommen.

Es ist daher zu diesem Punkt kein Beschluss durch den Gemeinderat erforderlich.

TO 24) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 Puntigam - Weixelbaum Ost, KG Weixelbaum.

Bgm. DI David Tischler erläutert den bisherigen Verfahrensablauf und dass, aufgrund der vorgebrachten Mängelpunkte und damit verbundenen Änderungen und Korrekturen, ein neuerlicher Beschluss der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08 – Puntigam – Weixelbaum-Ost, KG Weixelbaum erforderlich ist.

Die Änderungen wurden in die vorliegenden Unterlagen, erstellt von DI Andrea Jeindl, welche als Beilage I beigelegt werden und einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzung darstellen, eingearbeitet:

Wortlaut und Erläuterung der Änderung des örtliches Entwicklungskonzeptes 0.08 mit Datum vom 01.04.2025

Planliche Darstellung der Änderung des Entwicklungsplanes 0.08 im M 1:10.000 mit Datum vom 01.04.2025

Planliche Darstellung des Geltungsbereiches des Räumlichen Leitbildes am Bebauungsplanzonierungsplan im M 1:10.000 mit Datum vom 01.04.2025

Der Gemeinderat diskutiert kurz den Inhalt der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08.

Bgm. DI David Tischler bringt gem. § 24, Abs. 6, StROG 2010 den Antrag auf 3. Beschluss der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08, bestehend aus Wortlaut, Erläuterung und planlicher Darstellung der ÖEK-Änderung 0.08 sowie des Geltungsbereiches des räumlichen Leitbildes, erstellt von DI Andrea Jeindl mit Datum vom 01.04.2025.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.08, bestehend aus Wortlaut, Erläuterung und planlicher Darstellung der ÖEK-Änderung 0.08 sowie des Geltungsbereiches des räumlichen Leitbildes, erstellt von DI Andrea Jeindl mit Datum vom 01.04.2025.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 25) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27, Puntigam - Weixelbaum - Ost, KG Weixelbaum.

Bgm. DI David Tischler erläutert den bisherigen Verfahrensablauf und dass aufgrund der vorgebrachten Mängelpunkte und damit verbundenen Änderungen und Korrekturen ein neuerlicher Beschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27 – Puntigam – Weixelbaum-Ost, KG Weixelbaum erforderlich ist.

Die Änderungen wurden in die vorliegenden Unterlagen, erstellt von DI Andrea Jeindl, welche als Beilage J beigelegt werden und einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzung darstellen, eingearbeitet:

Wortlaut und Erläuterung der Änderung Flächenwidmungsplan 0.27 mit Datum vom 01.04.2025

Planliche Darstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27 im M 1:5.000 mit Datum vom 01.04.2025

Der Gemeinderat diskutiert kurz den Inhalt der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27.

Bgm. DI David Tischler bringt gem. § 38, Abs. 6, StROG 2010 den Antrag auf 3. Beschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27, bestehend aus Wortlaut, Erläuterung und planlicher Darstellung, erstellt von DI Andrea Jeindl mit Datum vom 01.04.2025.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.27, bestehend aus Wortlaut, Erläuterung und planlicher Darstellung, erstellt von DI Andrea Jeindl mit Datum vom 01.04.2025.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 26) Beratung und Beschlussfassung über Behandlung der Versagungsandrohung/Mängelbekanntgabe, Land Steiermark, Abteilung 13 vom 15.04.2025 zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.

Bgm. DI David Tischler informiert, dass die im November beschlossenen Unterlagen zum ÖEK 1.00 und FWP 1.00 der Stmk. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wurden. Im Zuge der Prüfung wurden Versagungsgründe bzw. Mängel festgestellt, welche der Gemeinde mitgeteilt wurden.

Die Raumplanerin DI Andrea Jeindl hat zu den einzelnen Punkten einen Vorschlag vom 12.05.2025 für die Behandlung durch den Gemeinderat ausgearbeitet, welcher als Beilage K/1 beigelegt wird und einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bildet. Betroffene Grundeigentümer wurden über erforderliche Änderungen nachweislich verständigt.

Herr BGM DI David Tischler verliest die einzelnen Punkte der Mängelmitteilung der Abt. 13 vom 15.04.2025, GZ ABT13-362713/2022-113 sowie die Stellungnahme von Frau DI Andrea Jeindl vom 12.05.2025 und bringt nach jeweils kurzer Diskussion jeden Punkt extra zur Abstimmung:

Das Schreiben vom Land Steiermark, Abteilung 13, GZ: ABT13-362713/2022-113 betreffend Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe FWP und ÖEK 1.00 vom 15.04.2025 wird als Beilage K beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT und FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 1.00 GEMEINDE DEUTSCH GORITZ

Stellungnahme zur Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe

Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe der Abt. 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Tarina Ecker, Graz, 15.04.2025, GZ ABT13- 362713/2022-113

Zur vorgelegten Revision des ÖEK VF 1.00 sowie der gleichzeitig vorgelegten Revision des FWP VF 1.00 wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung mitgeteilt, dass der Genehmigung nachfolgende Mängel und Versagungsgründe entgegenstehen:

Allgemein

Einwand:

ÖEK und FWP:

a. Es wird dringend nahegelegt, die für die Verordnungen relevante **Rechtsgrundlage** im Wortlaut anzuführen (z.B. im § 2 ÖEK bzw. im § 1 FWP): Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF. **LGBl. 15/2022**. Damit ist auch sichergestellt, dass sich die im Wortlaut mit „i.d.g.F.“ angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf das StROG 2010 i.d.F. LGBl. 15/2022 beziehen. Die Formulierung „i.d.g.F.“ kann dann in weiterer Folge ersatzlos gestrichen werden.

b. Sämtliche im Wortlaut angeführten „**Erklärungen der Spaltenbeschriftungen**“ stellen keine Festlegungen, sondern **Erläuterungen** dar und sind diese als solche durch Kursivstellung zusätzlich zu kennzeichnen.

Ein entsprechender Hinweis im Verordnungswortlaut – etwa durch Einfügen einer Fußnote bei der ersten Kursivstellung – ist dringend geboten (z.B.: *„Bei sämtlichen kursiv gestellten Texten im Verordnungswortlaut handelt es sich ausschließlich um erläuternde Bemerkungen bzw. Hinweise ohne normativen Charakter.“*).

Behandlung:

- a) Es erfolgt die Anführung der Rechtsgrundlage wie in der Mängelmitteilung angeführt.
- b) Die Erläuterungen werden kursiv gestellt und mittels einer Fußnote erläutert.

Der Mängelmitteilung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

ÖEK

Örtlicher SSP Helfbrunn und Oberneufeldäcker

Einwand:

1. Im ggst. ÖEK 1.00 sollen die Ortsteile „Helfbrunn“ und „Oberneufeldäcker“ zusammen als **örtlicher Siedlungsschwerpunkt** festgelegt werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass der ggst. geplante Siedlungsschwerpunkt aus zwei deutlich voneinander abgetrennten Ortsteilen besteht und die im Erläuterungsbericht genannten öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen wie das Gasthaus und die Wallfahrtskirche augenscheinlich lediglich im südlichen Ortsteil „Helfbrunn“ bzw. überhaupt außerhalb des Gebiets baulicher Entwicklung (z.B. das angeführte Ferienhaus) gelegen sind. Hinzu kommt, dass für die Festlegung eines örtlichen Siedlungsschwerpunkts **jedenfalls zumindest auf Ebene des ÖEP die Festlegung unterschiedlicher Funktionen** (ggf. auch in Überlagerung) **erforderlich** ist, um eine weitere zukünftige Nutzungsdurchmischung sicherzustellen. Im Fall des geplanten örtlichen Siedlungsschwerpunkts „Helfbrunn / Oberneufeldäcker“ ist im Entwicklungsplan jedoch lediglich die Funktion „*landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete*“ festgelegt.

Aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs der ggst. Ortsteile sowie der weiteren obgenannten Mängel **kann die geplante Festlegung als örtlicher Siedlungsschwerpunkt aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht akzeptiert werden**. Aufgrund der Lage im Landschaftsteilraum „*Ackerbaugeprägte Talböden und Becken*“ gem. REPRO Südoststeiermark 2016, welcher keiner Beschränkung hinsichtlich neuer Baugebietsausweisungen unterliegt, wird die **Erforderlichkeit der Festlegung eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes grundsätzlich in Frage gestellt**.

Behandlung:

Aufgrund der vorliegenden Einwendung muss die Festlegung als örtlicher Siedlungsschwerpunkt zurückgenommen werden.

Der Einwendung wird daher stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Verfahrensblatt

Einwand:

2. In der Präambel zur Verordnung des ggst. ÖEK finden sich zahlreiche Angaben wieder, welche eigentlich vielmehr den **Charakter eines Verfahrensblatts** aufweisen (Daten der Verfahrensschritte usw.). Diese sind aus der Präambel zu streichen und als eigenes Verfahrensblatt in den Unterlagen darzustellen.

Behandlung:

Die Präambel wird gelöscht und anstattdessen in der Erläuterung ein Verfahrensblatt mit diesem Inhalt ergänzt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Integrierende Bestandteile der Verordnung im ÖEK

Einwand:

3. In § 1 des ggst. ÖEK-Wortlauts ist eindeutig **klarzustellen, bei welchen Unterlagen es sich um integrierende Bestandteile der Verordnung handelt** (Wortlaut, Entwicklungsplan, ...).

Behandlung:

Es erfolgt eine diesbezügliche Ergänzung und eine übereinstimmende Gliederung der ersten beiden §§ mit dem Wortlaut zum FWP.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Tabellendarstellungen

Einwand:

4. Es ist in Frage zu stellen, weshalb die in § 3 Abs. 2 Z 4 des ggst. ÖEK-Wortlauts weiterhin eine derart **komplizierte Tabellendarstellung** erfolgt. Zwar werden nunmehr die verwendeten Abkürzungen zumindest erläutert (Hinweis: diese Erläuterungen bedürfen einer Kenntlichmachung mittels Kursivstellung), es ist jedoch weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb die Spaltenbeschriftungen nicht einfach ausgeschrieben werden. Des Weiteren sollte eine **Reduktion der Spalten auf jene Inhalte, welche tatsächlich für die jeweilige Festlegung erforderlich sind**, erfolgen. Die angeführte Unterscheidung in „ov“, „ovv“ und „vez“ ist beispielsweise nicht relevant und kann ohne weiteres aus dem ggst. Wortlaut gestrichen werden.

Behandlung:

Um Fehler zu vermeiden erfolgt der Export dieser Tabellen aus den Plänen und werden hier die einzelnen Felder werden für Widmungen, Zusatzwidmung etc. laut Planzeichenverordnung wiedergegeben. Die einzelnen Widmungen „vez“, „ov“ und „ovv“ weisen laut Planzeichenverordnung unterschiedliche Farbgebungen auf und sind daher aus Sicht der Raumplanerin sehr wohl relevant. In der erläuternden Tabelle wird zu den einzelnen Widmungen die Farbgebung laut planlicher Darstellung ergänzt.
Die Spaltenbeschriftungen werden teilweise angepasst.

Der Einwendung wird daher teilweise stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Rel. Entwicklungsgrenze/Rodung, SAPRO+REPRO, Zitat Planzeichenverordnung

Einwand:

5. Hinsichtlich der Ausführungen in § 3 Abs. 3, 3. Spiegelstrich (im letzten Absatz) des ggst. ÖEK-Wortlauts ist festzuhalten, dass es zur Erteilung einer „*Rodungsbewilligung*“ **jedenfalls eines öffentlichen Interesses bedarf, welches jenes an der Walderhaltung im jeweiligen Fall übersteigt**. Es ist daher fraglich, ob vor einer entsprechenden Flächenwidmung die Erteilung einer Rodungsbewilligung überhaupt zu erwarten ist. Die Ausführungen hinsichtlich der Konsumation von Waldflächen im Bereich relativer Entwicklungsgrenzen ist dahingehend **zu hinterfragen**.

Von der Anführung der konkreten Fassung im § 3 Abs. 3 des ggst. ÖEK-Wortlauts des SAPRO bzw. des REPRO wird eindringlich abgeraten.

Die Ausführungen im § 3 Abs. 4 ggst. ÖEK-Wortlauts unter der Tabelle (Seite 16) sind als Hinweise (*Kursivsetzung*) abzubilden, da es sich lediglich um Zitate aus der Planzeichenverordnung handelt und diese nicht zu verordnen sind. Ersatzlos zu streichen ist im 1. Absatz unter der Tabelle der Satz „(Geringfügige Abweichungen im Flächenausmaß sind möglich).“

Behandlung:

Rel. EWG zum Wald:

Dieser Satz in § 3 Abs. 3, 3. Spiegelstrich (im letzten Absatz) wird folgendermaßen geändert:
„Für relative Entwicklungsgrenzen im Bereich von Waldflächen gilt ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erweiterung des Baulandes (*Hinweis der Forstbehörde: Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen*).“

Damit wird zwischen den absoluten und relativen Entwicklungsgrenzen unterschieden. Der Hinweis der Forstbehörde wird ergänzt.

SAPRO+REPRO:

In allen Punkten werden die angeführten Klammerausdrücke (Verweis auf SAPRO und REPRO) gelöscht und nur die Definitionen laut Planzeichenverordnung wiedergegeben.

Zitat Planzeichenverordnung:

Das Zitat aus der Planzeichenverordnung wird kursiv gestellt und der Klammerausdruck gelöscht.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Erweiterung I+G in LWVZ

Einwand:

6. Die in § 4 des ÖEK-Wortlauts (siehe Ziel unter Pkt. 4) getätigten Ausführungen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für „*Industrie und Gewerbe*“ in Bereichen, welche derzeit als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen sind, sind **in Frage zu stellen**. Die ebenfalls angeführte „*bereits beantragte Änderung des REPROS*“ hat jedenfalls lediglich Hinweischarakter und ist daher als solcher kenntlich zu machen (Bezeichnung als „Hinweis“ und Kursivstellung).

Behandlung:

In der Gemeinde Deutsch Goritz sind aufgrund der Lage im Murtal sehr viele Flächen als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen. Weiters unterliegen aufgrund der ebenen Tallagen große Flächen einer Hochwassergefährdung. Die langwierige Suche eines geeigneten Standortes für eine neue Betriebsstätte eines Betriebes aus der Gemeinde hat die Schwierigkeit deutlich gemacht. Es wurde daher eine Änderung der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen (bereits vor Jahren) beantragt. Es wird deshalb auch im ÖEK eine entsprechende Zielsetzung formuliert. Durch die Lage der Gemeinde im südöstlichsten Teil von Österreich und der Entfernung zur nächsten Autobahn, ist die Attraktivität der Gemeinde für Betriebe deutlich geringer als in den Ballungszentren. Die Menschen in der Region benötigen allerdings Arbeitsplätze und muss die Gemeinde muss daher alle Möglichkeiten für Betriebsansiedelungen offen halten. Der letzte Satz wird als Hinweis formuliert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt teilweise stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Einhaltung SAPRO Hochwasser

Einwand:

7. Die in § 4 Z 5 des ÖEK-Wortlauts als Maßnahme festgelegte „*Einhaltung des Entwicklungsprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume*“ ist obsolet, da eine Verordnung der Stmk. Landesregierung **jedenfalls im Rahmen der örtlichen Raumplanung verpflichtend einzuhalten** ist und keiner gesonderten Regelung durch die Gemeinde bedarf.

Behandlung:

Punkt 5) der Maßnahmen wird gelöscht.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Optionsverträge – Maßnahme / Zielsetzung

Einwand:

8. Die in § 4 Z 9 des ÖEK-Wortlauts getätigte Festlegung hinsichtlich des „Abschlusses von Optionsverträgen“ kann raumordnungsfachlich sowie -rechtlich nicht akzeptiert werden. Eine dementsprechende Festlegung ist nur in Form einer Zielsetzung der Gemeinde, nicht jedoch als verpflichtende Maßnahme möglich.

Behandlung:

Der Punkt bezüglich der Optionsverträge wird als Zielsetzung formuliert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Darstellung Interpretation Landschaftsteilräume und landwirtschaftliche

Vorrangzonen

Einwand:

9. Hinsichtlich der im Rahmen der ggst. Revision erfolgten Interpretation der Landschaftsteilräume bzw. landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Südoststeiermark 2016 ist zu hinterfragen, in welcher Plandarstellung diese dargestellt sein sollen. Auf den als „Beilage zum Entwicklungsplan“ bezeichneten A3-Blättern fehlt die auf den Seiten 21 bis 26 im Erläuterungsbericht angeführte Nummerierung. Eine entsprechende Zuordnung ist daher nicht möglich.

Behandlung:

Im Plan „Beilage zum Entwicklungsplan“ erfolgt eine ergänzende Darstellung der Detailabgrenzungen der Landschaftsteilräume und landwirtschaftlichen Vorrangzonen mit einer entsprechenden Nummerierung.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

ÖEK Änd. Nr. 130 – Gutachten

Einwand:

10. ÖEK-Änderung Nr. 130:

In der Differenzliste ist zur eindeutigen Zuordnung die Geschäftszahl (GZ) des angeführten Gutachtens zu ergänzen. Diese ist auch in der zugehörigen UEP anzuführen. Im Anhang ist darüber hinaus **das gesamte Gutachten** – nicht nur einzelne Seiten – **den Unterlagen beizulegen**, da dessen Inhalte v.a. in Bezug auf die Beurteilung im Rahmen der UEP von Relevanz sind.

Behandlung:

Die Geschäftszahl wird an den angeführten Stellen ergänzt und das gesamte Gutachten den Beschlussunterlagen beigelegt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

ÖEK-Änderungen Nr. 148, 154, 161 u.a.

Einwand:

11. ÖEK-Änderungen Nr. 148, 154, 161 u.a.:

Die angeführten Erläuterungen der Neufestlegung einer Funktion „*landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete*“ in Überlagerung mit der bisherigen Funktion „*Wohnen*“ ist **nicht ausreichend**. Es bedarf hier einer **weiterführenden raumplanerischen Begründung**.

Behandlung:

Die Begründungen werden ergänzt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

ÖEK-Änd. Nr. 150, 172 u.a. - Begründung

Einwand:

12. ÖEK-Änderungen Nr. 150, 172 u.a.:

Ein etwaiger „*Bestand in der Natur*“ ist **jedenfalls nicht ausreichend**, um die Neufestlegung eines Gebiets baulicher Entwicklung zu begründen. Es **müssen darüber hinaus weitere raumplanerische Begründungen bzw. öffentliche Interessen vorliegen**.

Behandlung:

Die Begründungen werden in mehreren Punkten ergänzt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

ÖEK-Änd. Nr. 271 – immissionstechnische Beurteilung

Einwand:

13. ÖEK-Änderung Nr. 271:

Die in der Differenzliste angeführte „*immissionstechnische Beurteilung der A15 aus dem Jahr 2016*“ ist den ggst. Unterlagen im Anhang beizulegen.

Behandlung:

Die immissionstechnische Beurteilung wird den Unterlagen als Anhang beigelegt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Krobathenberg – 20%-Regelung

Einwand:

14. Hinsichtlich der auf Seite 120 des Erläuterungsberichts getätigten Ausführungen ist weiterhin festzuhalten, dass die **im ggst. Entwicklungsplan festgelegten Potenzialflächen die Erweiterungsmöglichkeiten gemäß 20%-Regelung (REPRO Südoststeiermark 2016) im Siedlungsbereich „Krobathenberg“ um das Dreifache übersteigt**. Dies ist aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Behandlung:

Mit der folgenden ergänzenden Begründung soll der Sachverhalt nachvollziehbar erläutert werden.

„Die Potentialflächen übersteigen die laut REPRO zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten. Allerdings liegen keine naturräumlichen Unterschiede in den einzelnen Potentialflächen vor, sodass keine fachliche Begründungsmöglichkeit für die Beibehaltung der einen und Zurücknahme einer anderen Fläche gefunden werden konnte. Die Erweiterungen werden jeweils im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Bauland erfolgen müssen und ist damit eine kompakte Bebauung ist damit sichergestellt.“

Der Einwendung wird daher mit der ergänzenden Begründung in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

UEP Nr. 2+6+9 und 127+130 – Mensch / Gesundheit

Einwand:

15. Die in der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zu den ÖEK-Änderungen Nr. 2+6+9 sowie Nr. 127+130 zum Themencluster „Mensch / Gesundheit“ getätigten Ausführungen sind **raumordnungsfachlich sowie -rechtlich nicht ausreichend**. Die Aussage, dass „*derzeit keinerlei Aussagen über die Emissionen einer zukünftigen gewerblichen Nutzung möglich sind*“, kann nicht akzeptiert werden. In Gebieten baulicher Entwicklung „Industrie, Gewerbe“ ist gemäß ÖEK-Wortlaut im FWP die Ausweisung von Bauland der Kategorie „GG“, „II“ sowie „I2“ zulässig. Es ist daher **bei der Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen jedenfalls auf den gesamten möglichen Nutzungsrahmen des ggst. Gebiets abzustellen**. Die mögliche Baulandkategorie „I2“ wird in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt.

Behandlung:

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit wird in beiden angeführten Änderungsfällen korrigiert bzw. ergänzt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Mängel- und Versagungspunkte zum Verfahren

Einwand:

- a. Unter dem Tagesordnungspunkt 8.) der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2024 werden die Einwendungen und Stellungnahmen behandelt und entsprechend der Empfehlung der Raumplanerin beschlossen. Im vorliegenden Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Vorschläge für die Behandlungen der Raumplanerin als Beilagen bezeichnet (Beilage A, B usw.). Diese Bezeichnung findet sich zwar nicht auf den einzelnen Dokumenten, ist aber in Zusammenschau mit den jeweiligen Inhalten der Dokumente und auch der Benennung der entsprechenden pdf-Dateien klar zuordenbar und nachvollziehbar, worüber der Gemeinderat beraten und beschlossen hat. Eine diesbezügliche **Stellungnahme** der Gemeinde, dass es sich bei den in der Niederschrift vom 30.10.2024 angeführten Beilagen B bis H um jene Dokumente handelt, die in digitaler Form übermittelt wurden bzw. den vorgelegten Unterlagen beiliegen, wird dennoch als erforderlich erachtet.
- b. Die Beilage A („*Vergleich der Einwendungsbehandlungen der Aussendung an die Gemeinderäte mit Datum vom 12.10.2024 zu den Dokumenten vom 21.10.2024*“), welche im Tagesordnungspunkt 8.) in der Niederschrift angeführt wird, liegt den vorgelegten Unterlagen nicht bei. Um **Übermittlung** der Beilage A wird ersucht.
- c. In den Kundmachungen über die Auflagen (vgl. Kundmachung datiert mit 04.04.2022) sowie in den Schreiben an die Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke eine Änderung gegenüber dem Rechtsbestand (vgl. § 38 StROG 2010), eine Bebauungsfrist eine Vorbehaltsfläche ua. festgelegt werden soll, findet sich ein nicht mehr aktueller Hinweis betr. die Möglichkeit Einwendungen zu erheben (vgl. „... *sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann...*“). Es sind die diesbezüglichen Schreiben der Gemeinde für zukünftige Verfahren als auch die Kundmachungen auf die aktuelle Rechtslage anzupassen. Es wird in diesem Verfahren um **Stellungnahme** ersucht, ob sämtliche in der Gemeinde eingelangten Einwendungen ohne Prüfung eines etwaigen Interesses behandelt wurden.
- d. Die der ha. Abteilung zur Genehmigung vorgelegten Änderungsverfahren ÖEK 0.08 und FWP 0.27 „*Puntigam-Weixelbaum*“, GZ: ABT13-7887/2024, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genehmigungsfähig, da jedenfalls ein Änderungsbeschluss erforderlich ist. **Da somit die Festlegungen in den ggst. Änderungsverfahren des ÖEK und FWP 1.00 nicht mit den derzeit gültigen Festlegungen übereinstimmen, kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung der ggst. Verordnungen nicht erteilt werden.**

Behandlung:

zu a)

Die Gemeinde bestätigt hiermit, dass die in digitaler Form übermittelten und im Original an die Abt. 13 übermittelten Unterlagen jene Unterlagen darstellen, welche in der Gemeinderatssitzung am 30.10.2024 vorgelegen sind und jene laut Niederschrift angeführten Beilagen darstellen.

zu b)

Die Beilage A) wird nachgereicht.

zu c)

In künftigen Aussendungen und Kundmachungen wird dieser Textteil abgeändert. Es wird bestätigt, dass sämtliche eingelangten Einwendungen nur anhand raumordnungsfachlicher Kriterien geprüft wurden.

zu d)

Die Mängelpunkte der Versagungsandrohung zum ÖEK 0.08 + FWP 0.27 wurden in eben diesen Verfahren behandelt und VOR der Revision 1.00 beschlossen.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Redaktionelle Mängel

Einwand:

- a. ÖEK-Änderung Nr. 102 (Linie): Ein kleiner Teil der Entwicklungsgrenze müsste hier farbiger dargestellt sein, da es sich um eine Neufestlegung handelt.
- b. ÖEK-Änderung Nr. 230 (Linie):
Hier findet sich augenscheinlich im Entwicklungsplan sowie im zugehörigen Differenzplan ein **Fehler in Darstellung** wieder (Entwicklungsgrenze reicht über Gebiet baulicher Entwicklung hinaus).
- c. ÖEK-Änderung Nr. 440 (Linie):
Die ggst. Entwicklungsgrenze ist ebenfalls Teil der zwischenzeitlichen ÖEK-Änderung 0.08 und daher im Differenzplan dementsprechend in schwarzer Farbe darzustellen (keine Änderung).
- d. Seite 89 der Erläuterungen zum ÖEK:
Zu **Pkt. 3.03** finden sich in der Tabelle für die Ortsteile „Salsach“ und „Weixelbaum“ keine Erläuterungen wieder, obgleich dieser Punkt für die angeführten Ortsteile ausgewählt wurde.
- e. In der UEP zu den ÖEK-Änderungen Nr. 19+22 ist beim Sachthema „Boden / Altlasten“ ein „Minus“ eingetragen, jedoch kommt es gemäß den textlichen Ausführungen zu keiner Verschlechterung.
- f. In der UEP zur ÖEK-Änderung Nr. 26 fehlt beim Sachthema „Wald“ das entsprechende „Minus“-Symbol. In der Zusammenfassung der UEP ist ebenfalls die „Verschlechterung“ im ggst. Themencluster einzugehen.
- g. In der UEP zur ÖEK-Änderung Nr. 36 fehlt beim Sachthema „Boden / Altlasten“ das entsprechende „Minus“-Symbol.
- h. In der UEP zu den ÖEK-Änderungen Nr. 127+130 fehlt beim Sachthema „Boden/Altlasten“ das entsprechende „Minus“-Symbol. Der Themencluster „Ressourcen“ weist somit eine „Verschlechterung“ auf, jedoch findet sich auf Seite 146 der Erläuterungen nicht die dementsprechende Farbcodierung wieder.
- i. In der UEP zur ÖEK-Änderung Nr. 349 fehlt beim Sachthema „Orts- und Landschaftsbild“ das entsprechende „Minus“-Symbol.
- j. In der Legende des Entwicklungsplans wurde augenscheinlich bei den „landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten, Bestand“ eine falsche Farbe (hier: schwarz) verwendet. Die korrekte Darstellung ist **zu überprüfen**.
- k. Im Entwicklungsplan findet sich im Bereich südlich der „Peterquelle“ augenscheinlich ein graphischer Fehler (teilweise Punktraster für „I/G“ außerhalb der Entwicklungsgrenzen).

- l. Im Festlegungsplan zum Auffüllungsgebiet „Platzhof“ sind augenscheinlich die angeführten Flächenangaben nicht gänzlich im Planausschnitt ersichtlich (Gesamt- bzw. Lückenfläche tlw. „abgeschnitten“).
- m. In der Plandarstellung des ggst. FWP findet sich im Siedlungsbereich „*Haselbachberg*“ augenscheinlich ein Graphikfehler (fehlerhafte Abgrenzung der Fläche der zeitl. folgenden Nutzung).
- n. Es wird darauf hingewiesen, dass im ggst. FWP auf dem A3-Blatt „AV22-1“ im Ortsteil „*Weixelbaum*“ im Bereich der Vorbehaltsfläche augenscheinlich eine Beschriftung fehlt (im Plan: „(---)“). Es handelt sich hier um das **Aufschließungsgebiet Nr. 34**. Die entsprechende Beschriftung ist zu ergänzen.
- o. In § 4 Abs. 3 des FWP-Wortlauts findet sich ein redaktioneller Fehler (die Erklärung der Spaltenbeschriftung „*WAUE*“ ist zu streichen.)
- p. In § 8 des FWP-Wortlauts findet sich ein redaktioneller Fehler. So werden die Einträge in der Spalte „*FlNummer*“ in der ersten Tabelle auf Seite 16 einstellig (ohne vorangestellte Null) angeführt, wogegen die Einträge in der zweiten Tabelle auf derselben Seite dann eine vorangestellte Null aufweisen.
- q. In § 5 des ggst. ÖEK-Wortlauts sowie in § 10 des ggst. FWP-Wortlauts sind die Namen der Altgemeinden anzuführen.
- r. Auf Seite 23 des Erläuterungsberichts zum FWP findet sich augenscheinlich ein redaktioneller Fehler. (Tippfehler; „*Weixelbaum 48*“ anstatt „*46*“, siehe Plan).
- s. Auf Seite 39 der Erläuterungen wird fälschlicherweise auf die „*Erläuterung zum Siedungsleitbild*“ verwiesen.
- t. Die Begründung der FWP-Änderung Nr. 33 in der Differenzliste ist augenscheinlich unvollständig („*Aufschließungsk...*“). Selbiges trifft ebenfalls auf die FWP-Änderungen Nr. 189, 217, 369 und 403 zu. Auch hier finden sich unvollständige Sätze in der Begründung wieder.
- u. In der Differenzliste findet sich zur FWP-Änderung Nr. 135 ein redaktioneller Fehler. So wird hier u.a. teilweise eine „*Verkehrsfläche*“ in Bauland „*DO*“ umgewidmet. In der Liste auf Seite 46 wird jedoch nachfolgendes angeführt: „*Widmung_alt: DO*“ (nicht korrekt), aber auch Änderung in Dorfgebiet („*WIDCODE: DO_D*“).
- v. Im Festlegungsplan des Auffüllungsgebiets „Geder-Tropper-Majcan“ ist angesichts der augenscheinlich mittlerweile erfolgten Konsumation der Erweiterung nach außen **der aktuelle Gebäudebestand in der Plandarstellung zu ergänzen**.
- w. Am Formblatt „*Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz*“ ist unter Pkt. 1.1 in der Tabelle beim Planungszeitraum von 12 Jahren in der Tabelle der Begriff „FWP“ ergänzen.
- x. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen in der Berechnung augenscheinlich nicht gänzlich korrekt sind, jedoch im Endergebnis die Berechnung denselben Mobilitätsfaktor ergibt. Es wird trotzdem empfohlen, die Berechnung nochmals zu überprüfen.

Behandlung:

zu a)

Die Entwicklungsgrenze wird ganz im Südosten korrigiert.

zu b)

Die Entwicklungsgrenze wird im Südwesten gekürzt.

zu c)

Die Siedlungsgrenze Nr. 440 wird im EWP-Diffplan in schwarzer Farbe dargestellt.

zu d)

Die Erläuterung in der angeführten Zeile in der Tabelle wird ergänzt.

zu e)

Das Minus wird gelöscht.

zu f)

Laut Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, April 2011 wird die Beurteilung in der Umwelterheblichkeitsprüfung auf 5 Themencluster bezogen. Diese entsprechen den in der Tabelle unter Spalte 1 angeführten Themenbereichen. Die Beurteilung eines einzelnen Themenbereiches setzt sich aus den Auswirkungen auf die unterschiedlichen Sachbereiche zusammen. Es erfolgt daher nur eine Beurteilung der jeweiligen Themenbereiche, welche jeweils im Anschluss an die einzelnen Sachbereiche in einer eigenen Zeile farbig dargestellt sind. Es erfolgt daher für die einzelnen Sachbereiche keine Darstellung von „o“ oder „-“ in der ganz rechten Spalte. Es wird nur der Themenbereich „Naturraum / Umwelt“ mit einer Verschlechterung beurteilt. In der zusammenfassenden Beurteilung wird auf die negativen Auswirkungen auf den Wald eingegangen.

zu g)

Wie unter f) angeführt, erfolgt die Beurteilung nur im jeweiligen Themenbereich, hier im Themenbereich „Ressourcen“ als Verschlechterung.

zu h)

Wie unter f) angeführt, erfolgt die Beurteilung nur im jeweiligen Themenbereich, hier im Themenbereich „Ressourcen“ als Verschlechterung. Der Themenbereich „Ressourcen“ ist mit Verschlechterung beurteilt und mit orange / gelber Farbe gekennzeichnet.

zu i)

Wie unter f) angeführt, erfolgt die Beurteilung nur im jeweiligen Themenbereich, hier im Themenbereich „Landschaft / Erholung“ als Verschlechterung.

zu j)

Das Legendensymbol wird korrigiert.

zu k)

Der Punktraster wird an die relative Entwicklungsgrenze angeglichen.

zu l)

Der Planausschnitt wird entsprechend verschoben.

zu m)

Die Darstellung wird korrigiert.

zu n)

In der Planzeichenverordnung ist an und für sich keine Vorbehaltsfläche für Industrie + Gewerbe vorgesehen, sondern war (---) für sonstige Nutzung angeführt. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

zu o)

„WAUE“ wird gelöscht.

zu p)
Die vorangestellte Null wird in der Tabelle und am Plan gelöscht (entsprechend Planzeichenverordnung)

zu q)
Die Namen der Altgemeinden werden ergänzt.

zu r)
Die Hausnummer wird korrigiert.

zu s)
Dieser Satz wird gelöscht. Er stammt aus einer Fassung, in welcher im FWP nicht so ausführliche Begründungen für die Änderungen erfolgten und daher auf das ÖEK verwiesen wurde.

zu t)
Die Sätze werden vervollständigt.

zu u)
Die eingetragene Widmung_alt wird in Verkehrsfläche richtiggestellt.

zu v)
Das Bestandswohnhaus wird nachgetragen.

zu w)
„FWP“ wird ergänzt.

zu x)
Die Zahlen ergaben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen, da im Hintergrund mit Dezimalstellen gerechnet wurde. Die Zahlen werden korrigiert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt zum größten Teil stattgegeben.

Stellungnahme zur Einwendungsbehandlung zu OZ3 Gemeinde DG, ÖEK und FWP 1.00 Revision, eingebracht durch die Abt. 16, Verkehr und Landeshochbau, Dr. Brigitte Autengruber, Graz am 25.02.2025, GZ ABT16-381262/2022-21

Zur Einwendungsbehandlung der Gemeinde Deutsch Goritz vom 05.11.2024 teilt die Abteilung 16 das Folgende mit:

Zu unserer Stellungnahme vom 08.06.2022, GZ: ABT16-381262/2022-3

Zu Pkt. 5.11 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L211 km 26,2 – 26,4 22 –und Potentiale für WA und Ind./GG

Einwand:

Die Abteilung 16 verlangte die Erschließung über den Peterquellweg und den Hirschmuglweg bzw. das untergeordnete Netz.

Die Gemeinde nahm diese Einwendung „zur Kenntnis“.

Daraus ist nicht ersichtlich ob und in welcher Art und Weise die Gemeinde beabsichtigt, unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der Größe der Potentiale, insbesondere der Industrie- und Gewerbeflächen westlich der Landesstraße, sollten die Bedingungen so in die Unterlagen integriert werden, dass diese bei künftigen FWP-Umwidmungen Berücksichtigung finden.

Zu Pkt. 5.12 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – Salsach - Potential

Einwand:

Da die Flächen im FWP noch nicht als Bauland gewidmet sind und diese im Kurvenbereich der Landesstraße situiert sind, verlangen wir eine Aufnahme unserer Forderung nach Anbindung über das untergeordnete Netz in die Unterlagen, sodass deren Berücksichtigung bei künftigen FWP-Umwidmungen gewährleistet ist.

**Zu Pkt. 5.13 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L211/B69/L264 –
verschiedene Änderungen im Bereich Gärtner Scherr**

Einwand:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um großflächige Erweiterungen südlich und westlich des bestehenden Betriebes. Die beabsichtigte Erweiterung im Westen würde außerhalb des Ortsgebietes nach StVO zu liegen kommen.

Unter Hinweis auf das RMP verlangten wir, dass eine Erschließung über das untergeordnete Netz gelingen muss. Sofern das Areal innerhalb des Ortsgebietes situiert sein wird, ist die Verwendung bestehender Anbindungen grundsätzlich ausreichend.

Die Gemeinde geht in ihrer Einwendungsbehandlung nicht darauf ein, wie die Anbindungen künftig vorgesehen sind, sondern verweist auf ein Gespräch mit der Baubezirksleitung Südoststeiermark, in welchem eine grundsätzliche Verbesserung der Kreuzung mit der L211 angedacht wurde. Zudem wird auf eine Anpassung eines Linksabbiegers verwiesen, obwohl derzeit kein solcher in diesem Bereich besteht.

Die Erledigung der Gemeinde ist ungenügend.

In den Unterlagen sind die Aufschließungserfordernisse für DO(1) so festzulegen, dass diese auf das Grundstück bezogen für jedermann nachvollziehbar sind und Folgendes beinhalten:

Die äußere Anbindung muss über die bestehende Zufahrt bei ca. Str.km 94,6 mit Anpassung an Art und Ausmaß der Nutzung hergestellt werden. Darüber ist eine Verkehrsuntersuchung mit Leistungsfähigkeitsnachweis zu erstellen, die auch die Anbindung bei ca. Str.km 94,8 mit umfasst.

Das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Südoststeiermark ist herzustellen.

Bei einem entsprechenden Verweis im Text kann eine detaillierte Formulierung auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

**Zu Pkt. 5.14 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L206 – ca. Str.km 4,6 –
4,4, Ind./GG-Potential (Aufschließungsgebiet Gst. Nr. 195, KG 66239**

Unterspitz)

Einwand:

Die Einwendungsbehandlung kann zur Kenntnis genommen werden, wenn die neue Zufahrt mit der bestehenden Anbindung jenseits der Straße zu Gst. Nr. 193 abgestimmt wird.

Die Aufschließungserfordernisse sind zu ergänzen.

**Zu Pkt. 5.15 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L206 ca. Str.km 2,8 –
Sako Stahl**

Einwand:

Die Einwendungsbehandlung kann nicht nachvollzogen werden. Betreffend Fußballplatz wurde kein Einwand erhoben.

Betreffend die Saringer Holding (Sako Stahl) ist die Forderung nach einem Leistungsfähigkeitsnachweis so in die Unterlagen zu integrieren, dass die Berücksichtigung bei einer künftigen FWP-Umwidmung gewährleistet ist.

Behandlung:

Dieses Schreiben wurde auch an die Abt. 13 übermittelt. Es wurde jedoch keiner der angeführten Punkte in der Mängelmitteilung / Versagungsandrohung der Abt. 13 angeführt und wird das Schreiben daher nicht näher behandelt.

Das vorliegende Schreiben wird daher zu Kenntnis genommen.

TO 27) Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Versagungsandrohung/Mängelbekanntgabe, Land Steiermark, Abteilung 13 vom 15.04.2025 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.

Bgm. DI David Tischler informiert, dass die im November beschlossenen Unterlagen zum ÖEK 1.00 und FWP 1.00 der Stmk. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wurden. Im Zuge der Prüfung wurden Versagungsgründe bzw. Mängel festgestellt, welche der Gemeinde mitgeteilt wurden.

Die Mängel wurden mit der Raumplanerin besprochen und abgehandelt und entsprechend korrigiert. Die Raumplanerin hat zu den einzelnen Punkten einen Vorschlag für die Behandlung durch den Gemeinderat ausgearbeitet.

Betroffene Grundeigentümer wurden über erforderliche Änderungen nachweislich verständigt.

Herr Bgm. DI David Tischler verliest die einzelnen Punkte der Mängelmitteilung der Abt. 13 vom 15.04.2025, GZ ABT13-362713/2022-113 sowie die Stellungnahme von Frau DI Andrea Jeindl vom 12.05.2025 und bringt, nach jeweils kurzer Diskussion, jeden Punkt extra zur Abstimmung:

Das Schreiben vom Land Steiermark, Abteilung 13, GZ: ABT13-362713/2022-113 betreffend Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe FWP und ÖEK 1.00 vom 15.04.2025 wird als Beilage K beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT und FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 1.00 GEMEINDE DEUTSCH GORITZ Stellungnahme zur Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe

Versagungsandrohung / Mängelbekanntgabe der Abt. 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Tarina Ecker, Graz, 15.04.2025, GZ ABT13- 362713/2022-113

Zur vorgelegten Revision des ÖEK VF 1.00 sowie der gleichzeitig vorgelegten Revision des FWP VF 1.00 wird nach rechtlicher und fachlicher Prüfung mitgeteilt, dass der Genehmigung nachfolgende Mängel und Versagungsgründe entgegenstehen:

Allgemein

Einwand:

ÖEK und FWP:

a. Es wird dringend nahegelegt, die für die Verordnungen relevante **Rechtsgrundlage** im Wortlaut anzuführen (z.B. im § 2 ÖEK bzw. im § 1 FWP): Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 **idF. LGBl. 15/2022**. Damit ist auch sichergestellt, dass sich die im Wortlaut mit „i.d.g.F.“ angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf das StROG 2010 i.d.F. LGBl. 15/2022 beziehen. Die Formulierung „i.d.g.F.“ kann dann in weiterer Folge ersatzlos gestrichen werden.

b. Sämtliche im Wortlaut angeführten „**Erklärungen der Spaltenbeschriftungen**“ stellen keine Festlegungen, sondern **Erläuterungen** dar und sind diese als solche durch Kursivstellung zusätzlich zu kennzeichnen.

Ein entsprechender Hinweis im Verordnungswortlaut – etwa durch Einfügen einer Fußnote bei der ersten Kursivstellung – ist dringend geboten (z.B.: „*Bei sämtlichen kursiv gestellten Texten im Verordnungswortlaut handelt es sich ausschließlich um erläuternde Bemerkungen bzw. Hinweise ohne normativen Charakter.*“).

Behandlung:

- a) Es erfolgt die Anführung der Rechtsgrundlage wie in der Mängelmitteilung angeführt.
- b) Die Erläuterungen werden kursiv gestellt und mittels einer Fußnote erläutert.

Der Mängelmitteilung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

FWP

Auffüllungsgebiete – Maßstabsangaben und Bezeichnungen

Einwand:

16. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass entgegen der Ausführungen in §1 des ggst. FWP-Wortlauts die Festlegungspläne der Auffüllungsgebiete teilweise nicht im angeführten Maßstab 1:1000 vorliegen. Es sind

jedenfalls die korrekten Maßstäbe der Plandarstellungen in § 1 des ggst. FWP-Wortlauts anzuführen (AFG „Platzhof“ 1:1.200, AFG „Unterspitzberg“ 1:1.000, AFG „Geder-Tropper-Majcan“ 1:1.500). Die Bebauungsgrundlagenpläne sind des Weiteren auch auf ihre Übereinstimmung hinsichtlich der identen Benennung zu überprüfen (Bezeichnungen im § 1 FWP und der Titel auf den Plänen).

Behandlung:

Es werden die richtigen Maßstäbe ergänzt und es wird eine Übereinstimmung der Bezeichnungen der Auffüllungsgebiete im Wortlaut und auf den Plänen hergestellt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Auflistung Aufschließungsgebiete

Einwand:

17. In § 2 Abs. 2 des ggst. FWP-Wortlauts wird in der Tabelle für die jeweiligen Aufschließungserfordernisse ein „**Fristbeginn**“ angeführt. Für die Erfüllung der Aufschließungserfordernisse kann jedoch keine Frist festgelegt werden. Die betreffende Spalte ist **ersatzlos zu streichen**.

Grundsätzlich wird in Frage gestellt, weshalb im ggst. FWP-Wortlauts weiterhin derart **komplizierte Tabellendarstellungen** erfolgen. Zwar werden nunmehr die verwendeten Abkürzungen zumindest erläutert (Hinweis: diese Erläuterungen bedürfen einer Kenntlichmachung mittels Kursivstellung), es ist jedoch weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb die Spaltenbeschriftungen nicht einfach ausgeschrieben werden. Des Weiteren sollte eine **Reduktion der Spalten auf jene Inhalte, welche tatsächlich für die jeweilige Festlegung erforderlich** sind, erfolgen.

Die Ausführung nach der Tabelle des § 2 Abs. 2 FWP-Wortlaut („*Eine exakte Abgrenzung der schallbelasteten Gebiete ist mangels an validen Daten und aufgrund des Geländes und der Bebauung nicht möglich*“) ist als Hinweis (Kursivstellung) abzubilden, da sie lediglich erläuternden Charakter aufweist.

Behandlung:

Die Spalte hinsichtlich der „Frist“ wird gelöscht.

Die Erläuterungen zur Tabelle werden kursiv gestellt.

Die Spaltenbeschriftungen werden nicht ausgeschrieben, da aufgrund der Spaltenanzahl Zeilenumbrüche entstehen würden, welche ebenfalls schwer zu lesen sind.

Der Tabelleninhalt wird auf den für die Festlegung erforderlichen Inhalt reduziert.

Der Satz nach der Tabelle wird kursiv gestellt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Aufschließungsgebiet Nr. 33 - Aufschließungserfordernis

Einwand:

18. Hinsichtlich des Aufschließungsgebiets Nr. 33 ist festzuhalten, dass in der Plandarstellung das Erfordernis „**HW**“ angeführt ist, wogegen im ggst. FWP-Wortlaut das Aufschließungserfordernis „**HU**“ festgelegt wird. Es liegt somit ein **Widerspruch** vor, welcher entsprechend **auszuräumen** ist.

Behandlung:

Das Aufschließungserfordernis wird im Wortlaut auf „**HW**“ korrigiert, da mittlerweile eine Hochwasseruntersuchung vorliegt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Einhaltung SAPRO Hochwasser

Einwand:

19. Die Festlegung in § 2 Abs. 3 des ggst. FWP-Wortlauts ist dahingehend **in Frage zu stellen**, ob die angeführten Sanierungserfordernisse von den Grundstückseigentümern überhaupt erfüllt werden können (bspw. „**Hochwasser**“ oder „**Lärm**“). Es wird **dringend nahegelegt**, die Zuständigkeit hinsichtlich der Erfüllung der

Sanierungserfordernisse dahingehend abzuändern, dass diese „*nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt*“.

Des Weiteren ist im ggst. FWP-Wortlaut eine **genauere grundsätzliche Beschreibung der jeweiligen Sanierungsgebiete zu ergänzen** (z.B. „*Hochwasser*“: sämtliche Flächen in HQ100-Hochwassergefährdungsbereichen; „*Lärm*“: Flächen innerhalb der Lärmisophonen; „*Geruch*“: Wohnbau land innerhalb des Geruchsschwellenabstands). Die Absätze „*Flächen in bachnahen Bereichen, wo keine Abflussuntersuchungen vorliegen, sind vor einer Bebauung auf ihr Gefährdungspotential zu prüfen.*“ und „*Für Baulandflächen entlang von Landesstraßen ist um eine Zufahrtsbewilligung anzusuchen, diese Flächen werden jedoch nicht als Sanierungsgebiet ausgewiesen.*“ sind als Hinweise (Kursivstellung) auszuführen.

Behandlung:

Die Zuständigkeit für die Erfüllung der Mängel wird geändert.
Die Beschreibung der Sanierungsgebiete wird ergänzt und die beiden angeführten Absätze werden kursiv gestellt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Bebauungsfrist

Einwand:

20. In § 2 Abs. 4 des FWP-Wortlauts werden in der Tabelle die „*Namen der Eigentümer*“ genannt. Es ist grundsätzlich auf die Nennung der Namen von Grundeigentümern zu verzichten, da dies fälschlicherweise suggeriert, dass die jeweilige Frist nur für diesen Eigentümer gilt. **Die Bauungsfrist gilt jedoch für die jeweilige Grundfläche, unabhängig vom jeweiligen Eigentümer.** Die Nennung der Namen hat somit zu unterbleiben bzw. wäre alternativ möglich, die entsprechende Spalte als Hinweis in kursiver Schrift abzubilden. Darüber hinaus ist die Festlegung des Endes der Bauungsfrist mit „*einer Planungsperiode*“ **nicht ausreichend** und jedenfalls eine konkrete Jahresangabe (FWP: 12 Jahre) erforderlich, um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen.

Ebenso ist der Beginn der Bauungsfrist konkret mit der Rechtskraft des FWP 1.00 festzulegen, die diesbezüglichen Erläuterungen sind nicht ausreichend.

Behandlung:

Die Namen werden kursiv als Hinweis angeführt. Sie sollen allerdings in der Tabelle enthalten bleiben, weil damit die Auffindbarkeit für die Gemeinde einfacher ist.

Das Ende der Bauungsfrist wird um den Klammersausdruck (12 Jahre) ergänzt.
In der Tabellenüberschrift der Spalte des Fristbeginns wird „Rechtskraft“ ergänzt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Sondernutzungen im Freiland - Hochwasser

Einwand:

21. Hinsichtlich des in § 4 Abs. 1 des ggst. FWP-Wortlauts angeführten „*Ausschlusses baulicher Anlagen für Sondernutzungen im Freiland in Hochwassergefährdungsbereichen*“ ist **klarzustellen, welche konkreten Flächen dies im Gemeindegebiet betrifft.** Diese Grundflächen sind im ggst. FWP-Wortlaut anzuführen sowie im Rechtsplan das entsprechende Planzeichen „*ba*“ gemäß Planzeichenverordnung 2016 festzulegen.

Behandlung:

Nach den derzeit vorhandenen Daten ist nur der Bereich:

WE – Bodenentnahmefläche teilweise gefährdet.

Es erfolgen die Darstellung am Plan und eine entsprechende Festlegung im Wortlaut.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Bezeichnung zeitlich folgende Nutzungen

Einwand:

22. Die in § 2 Abs. 5 des FWP-Wortlauts in der Tabelle angeführten Bezeichnungen wie bspw. „WAUE“ sind **jedenfalls in Frage zu stellen**. Redaktionell: Die Tabelle ist gänzlich auf einer Seite abzubilden.

Behandlung:

Die Bezeichnungen werden gleichlautend mit der planlichen Darstellung angeführt.
Der Seitenumbruch wird richtiggestellt.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Spaltenbeschriftung zeitlich folgende Nutzung im Freiland

Einwand:

23. Die in § 4 Abs. 3 des FWP-Wortlauts in der Tabelle angeführte Spaltenbeschriftung „*Raupe_OBJ*“ ist nicht nachvollziehbar.

Behandlung:

Die Spaltenbeschriftung wird korrigiert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Verkehrsflächen

Einwand:

24. Die Festlegung des § 5 des ggst. FWP-Wortlauts „*Verkehrsflächen*“ ist zu überarbeiten und wäre zu differenzieren:

- *Flächen von Bundes- und Landesstraßen sowie Eisenbahnen sind als Ersichtlichmachung zu erfassen und gelten, sofern kein Bauland oder eine Sondernutzung im Freiland festgelegt ist, als Verkehrsflächen.*
- *Alle anderen Flächen (wie z.B.: Verkehrsflächen der Gemeinde, Parkplätze, öffentliche Straßen und Wege, die der Erschließung des Gemeindegebietes dienen, sowie Privatwege, Zufahrten, Interessenten- und Güterwege) werden im Flächenwidmungsplan auf der Basis der vorhandenen Grundlagen als Verkehrsflächen festgelegt.*

Behandlung:

Der § 5 Verkehrsflächen wird neu formuliert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Vorbehaltsflächen

Einwand:

25. Der in § 6 des ggst. FWP-Wortlauts bezüglich der Vorbehaltsflächen angeführte Verweis auf „§ 37 StROG i.d.g.F.“ ist **in Frage zu stellen**, da dieser Paragraph zwar noch in der Rechtslage der ggst. Revision (LGBL. Nr. 15/2022) zutreffend ist, es diesen jedoch in der aktuell gültigen Rechtslage gemäß LGBL. Nr. 165/2024 nicht mehr gibt. **Generell wird** - wie bereits einleitend ausgeführt - **empfohlen, auf Verweise zu gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung weitestgehend zu verzichten**, da diese immer wieder Änderungen unterliegen und in einem solchen Fall widersprechende Verordnungen anpassungsbedürftig machen würden. In der Spalte mit der Überschrift ZSINFO (Abkürzung für Katastralgemeinde plus Name des Eigentümers des Eigentümers) wird der Nachname des Grundeigentümers genannt. Dies ist zweifelsfrei für die Nachvollziehbarkeit dienlich, ist aber, da suggeriert wird, dass die Frist tatsächlich nur den im Wortlaut angeführten Grundeigentümer trifft, ersatzlos zu streichen. Die als „*Erklärung der Spaltenbeschriftungen*“ titulierten Ausführungen sind, um sicherzustellen, dass es Erläuterungen sind, in kursiver Schrift auszuführen. Dies könnte alternativ auch zu oben genannter Spalte mit der Nennung des Nachnamens von Grundstücksbesitzern erfolgen.

Behandlung:

Der Rechtsverweis wird gelöscht.

Die Spalte mit den Namen wird kursiv geschrieben und als Hinweis gekennzeichnet.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Bebauungsplanzonierung

Einwand:

26. Hinsichtlich der in § 8 des FWP-Wortlauts getätigten Festlegungen zur Bebauungsplanzonierung wird im Sinne der Gleichbehandlung hinterfragt, weshalb für das Gst.-Nr. 99, KG Deutsch Goritz keine Bebauungsplanpflicht festgelegt wird.

In der Spalte mit der Überschrift ZSINFO (Abkürzung für Katastralgemeinde plus Name des Eigentümers des Eigentümers) wird der Nachname des Grundeigentümers genannt. Dies ist zweifelsfrei für die Nachvollziehbarkeit dienlich, ist aber, da suggeriert wird, dass die Frist tatsächlich nur den im Wortlaut angeführten Grundeigentümer trifft, ersatzlos zu streichen.

Die als „*Erklärung der Spaltenbeschriftungen*“ titulierten Ausführungen sind, um sicherzustellen, dass es Erläuterungen sind, in kursiver Schrift auszuführen. Dies könnte alternativ auch zu oben genannter Spalte mit der Nennung des Nachnamens von Grundstücksbesitzern erfolgen.

Behandlung:

Derzeit ist nur ein Teil von GN 99 (etwas über 3000 m²) als Bauland ausgewiesen. Für Flächen derartigen Ausmaßes ist üblicherweise keine Bebauungsplanverpflichtung festgelegt. Im Vergleich dazu werden das Grundstück unmittelbar westlich der Landesstraße, ein Grundstück in Richtung Ratschendorf, südlich der Landesstraße nach der Mittelschule und ein Grundstück an der südlichen Landesstraße, westlich der Fa. Hirschmugl, genannt.

Es ist daher durchaus eine Gleichbehandlung mit den genannten Flächen gegeben.

Im Falle einer gesamten Baulandausweisung des Grundstückes kann ergänzend eine Bebauungsplanverpflichtung festgelegt werden.

Die Erklärung zu den Spaltenbeschriftungen und die Spalte mit den Namen der Eigentümer werden kursiv geschrieben. Die Eigentümer werden aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit für die Gemeinde nicht gelöscht.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

§ Baulandmobilisierung

Einwand:

27. Es ist **nicht nachvollziehbar**, weshalb die nunmehrige Beschlussfassung im Wortlaut keinen eigenen Paragraphen betreffend der „*Baulandmobilisierung*“ mehr enthält. Die lediglich in § 2 Abs. 4 des ggst. Wortlauts unter „*befristetes Bauland*“ angeführten Festlegungen werden **inhaltlich an der falschen Stelle des Wortlauts angeführt**. Hierauf wurde auch bereits im Zuge der Auflageprüfung von der ha. Abteilung hingewiesen. Aus raumordnungsfachlicher sowie -rechtlicher Sicht ist ein **eigener Paragraph im Verordnungswortlaut anzuführen, welcher die festgelegten Bauungsfristen enthält**. Darüber hinaus ist die **grundsätzliche Möglichkeit der Gemeinde zum Abschluss privatwirtschaftlicher Maßnahmen zur Baulandmobilisierung auch im Wortlaut anzuführen** (jedoch keine Nennung konkreter Grundflächen).

Behandlung:

Es wird ein eigener § Baulandmobilisierung festgelegt.

Darin werden die festgelegten Bauungsfristen angeführt und auch die Möglichkeit der privatwirtschaftlichen Maßnahmen angeführt. Die Vorbehaltsflächen gelten in der, dem Verfahren zu Grunde liegenden Rechtslage, ebenfalls als eine Maßnahme der aktiven Bodenpolitik.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

§9 Besondere Festlegungen

Einwand:

28. Der § 9 des ggst. FWP-Wortlaut ist sowohl aus raumordnungsfachlicher als auch -rechtlicher Sicht **vollkommen obsolet und daher ersatzlos zu streichen**. Dieser enthält zum Teil nicht einmal konkrete Festlegungen, sondern lediglich Verweise auf einschlägige gesetzliche Vorgaben und Normen. Für die Festlegung des § 9 Abs. 7 „*Abstände zu Waldrändern*“ gibt es überdies keine Rechtsgrundlage im StROG 2010.

In weiterer Folge ist der Verweis auf obgenannten Paragraphen ebenfalls auf Seite 4 des Wortlauts aus der Liste der Aufschließungserfordernisse zu streichen.

Behandlung:

Diese Hinweise werden in die Erläuterung verschoben.

Der Verweis wird auf Seite 4 bei den Aufschließungserfordernissen gelöscht.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Aufschließungszone Nr. 33 – Konkretisierung der äußeren verkehrstechnischen Erschließung

Einwand:

29. Die in Kapitel 2.1 des Erläuterungsberichts für das Aufschließungsgebiet Nr. 33 angeführte Konkretisierung des Aufschließungserfordernisses der „*äußeren verkehrstechnischen Erschließung*“ ist – in Übereinstimmung mit der zwischenzeitlichen FWP-Änderung 0.27 – **in den ggst. FWP-Wortlaut mit aufzunehmen**.

Behandlung:

Die Konkretisierung wird in den Wortlaut aufgenommen.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Bestehende Baulandverträge

Einwand:

30. In Zusammenhang mit den gemäß der Tabelle auf Seite 24 ff der Erläuterungen zum FWP **abgeschlossenen Baulandverträgen** ist nachfolgendes aufgefallen:

In der Tabelle finden sich teilweise Baulandverträge, welche im Jahr 2014 im Rahmen der Revision 5.00 der Altgemeinde Ratschendorf abgeschlossen wurden. Es wird **nahegelegt, diese vor Rechtskraft des ggst. FWP 1.00 nochmalig dahingehend zu überprüfen, ob inzwischen ggf. ein Fristablauf eingetreten ist**.

Der Abschluss von Baulandverträgen betreffend die Gst.-Nr. 1887 und 1961, beide KG Ratschendorf wird **hinterfragt**, da diese Grundstücke augenscheinlich bereits bebaut sind (siehe Plan bzw. Luftbild).

Ebenso wird **hinterfragt**, weshalb das Gst.-Nr. 1034/4, KG Ratschendorf ebenfalls in der Tabelle geführt wird, obgleich für dieses Grundstück augenscheinlich die Widmung „*Verkehrsfläche*“ festgelegt wurde.

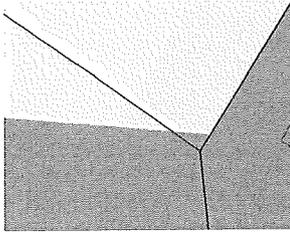
Behandlung:

Die Verträge der Rev. 5.00 von Ratschendorf aus 2014 wurden überprüft und alle angeführten Verträge sind noch aufrecht, da diese auf Eigenbedarf (12 Jahre) abgeschlossen wurden. Die Genehmigung des FWP 5.00 von Ratschendorf erfolgte am 28.11.2014.

KG Ratschendorf, GN 1887 – Das Nutzungssymbol am Kataster ist falsch, es handelt sich hier um kein Gebäude, sondern um einen Reitplatz. Nachdem auch ein Reitplatz eine widmungskonforme Nutzung für das Dorfgebiet darstellt, kann die Fläche als konsumiert betrachtet werden und der Vertrag ist daher hinfällig.

KG Ratschendorf, GN 1961 – südlich der Hofstelle soll ergänzend ein Wohnhaus errichtet werden und wurde, für diese bisher als unbebaut dargestellte Fläche, ein Optionsvertrag abgeschlossen. Eine Berechnung der Bebauungsdichte aufgrund des Bestandes, bezogen auf die gesamte Baulandfläche des gegenständlichen Grundstückes, ergibt allerdings, dass die Mindestbebauungsdichte bereits erreicht wird. Die Fläche im Süden wird daher nicht als unbebaut dargestellt und der Optionsvertrag ist daher hinfällig.

KG Ratschendorf, GN 1034/4 – Das Bauland verläuft auf wenigen m² über GN 1034/4 und ist daher angeführt.



Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Besondere Festlegungen in der Erläuterung zum FWP

Einwand:

31. Hinsichtlich der Seite 26 der Erläuterungen angeführten Vorgaben (unter „*ergänzend zum Wortlaut wird festgelegt...*“) wird festgehalten, dass diese **keinerlei Rechtswirkung entfalten**.

Behandlung:

Es werden sämtliche „Besonderen Festlegungen“, welche im Endbeschluss unter § 9 geführt wurden, in diesen Punkt verschoben und auf „Besondere Hinweise“ umbenannt. Der oben angeführte Satz entfällt daher.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Differenzflächen mit unter 100 m²

Einwand:

32. Hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 37 des Erläuterungsberichts, wonach „*Änderungsflächen mit unter 100m² am Differenzplan nicht mit einer Nummer dargestellt und nicht in der Differenzliste angeführt und begründet werden*“, wird **hinterfragt, um welche Bereiche es sich hierbei konkret handelt**.

Behandlung:

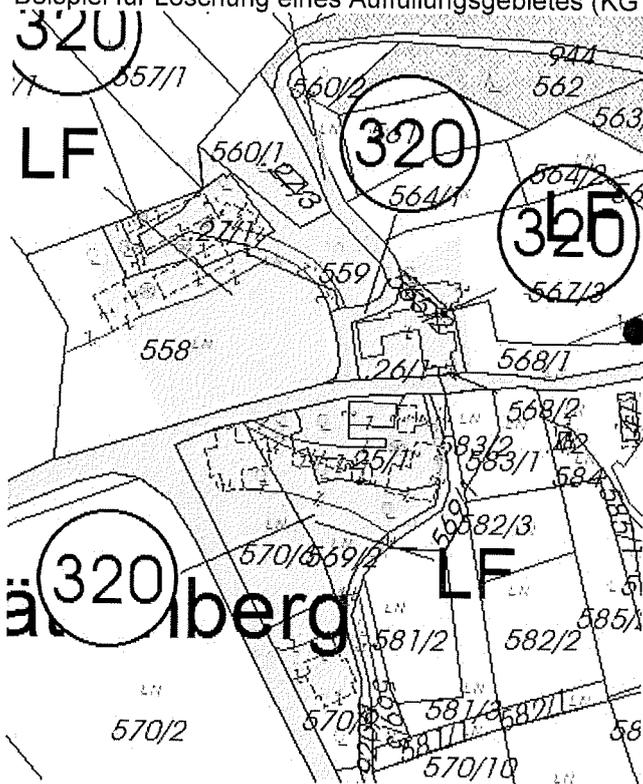
Die Flächen werden mit Angabe der Grundstücksnummer, Begründung und Stand bisher sowie Stand neu als Liste in der Erläuterung ergänzt.

Es gibt dafür unterschiedliche Begründungen, welche angeführt werden und jeweils die größte Fläche beispielhaft dargestellt wird. Sämtliche Flächen sind am Differenzplan dargestellt, aber aufgrund des Maßstabes kaum erkennbar. Aus diesem Grund sind die meist sehr schmalen Veränderungen im M1:5000 nicht von Relevanz und werden daher auch nicht näher angeführt und erläutert.

Katasteranpassung

Beispiel für die größte Fläche mit einer Katasteranpassung in türkiser Umrandung (KG Ratschendorf)

Löschung eines Auffüllungsgebietes
Beispiel für Löschung eines Auffüllungsgebietes (KG Hofstätten)



Geringfügige Anpassungen
Beispiel für die größte geringfügige Anpassung (KG Weixelbaum)

Rücknahmen im Bereich von Gewässern und im 10m Uferstreifen
Beispiel für die größte Rücknahme im Bereich eines Gewässers (KG Ratschendorf)



Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Differenzliste Sondernutzungen

Einwand:

33. Die auf Seite 44 des Erläuterungsberichts in der Differenzliste angeführten „*Änderungen in Sondernutzungen im Freiland 1/2/3*“ sind **nicht nachvollziehbar** und lassen keinen Rückschluss auf die konkrete Neufestlegung zu.

Behandlung:

Die Darstellung und Auflistung entspricht der Planzeichenverordnung für den Differenzplan und unterscheidet sich nach der Farbgebung der einzelnen Sondernutzungen:

S1 – olivgrüne Sondernutzungen

S2 – braune Sondernutzungen

S3 – grün leuchtende Sondernutzungen

Eine genauere Differenzierung ist im Differenzplan nicht vorgesehen.

Es erfolgt jedoch in der Erläuterung zur Tabelle eine Auflistung der davon umfassten Sondernutzungen.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

FWP-DIFF-Fläche Nr. 10 - Begründung

Einwand:

34. Zur FWP-Änderung Nr. 10 wird in der Differenzliste als Begründung für die Rückwidmung lediglich das Vorliegen eines „*Antrags des Eigentümers*“ angeführt. Dies ist **jedenfalls nicht ausreichend** und bedarf einer weiterführenden raumplanerischen Begründung.

Behandlung:

Die Begründung wird ergänzt:

Die Fläche steht aktuell nicht für eine Bebauung zur Verfügung und daher begrüßt die Gemeinde daher die freiwillige Rücknahme, da damit der BLMobilitätsfaktor verbessert wird bzw. dafür eine andere Fläche neu aufgenommen werden kann.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Ratschendorf Nr. 90 – Belassung im Freiland

Einwand:

35. Es ist aus raumordnungsfachlicher Sicht **nicht nachvollziehbar, weshalb der bauliche Bestand auf Gst.-Nr. 682/2, KG Ratschendorf nicht als Bauland festgelegt** werden soll, obwohl eben diese vorhandene Bebauung als Begründung für die Erweiterung des Gebiets baulicher Entwicklung im ggst. ÖEK 1.00 (ÖEK-Änderung Nr. 220) angeführt wurde. Ebenso ist die Nichtaufnahme der ggst. Flächen ins Bauland in Zusammenschau mit der unmittelbar angrenzenden Baulandneufestlegung (FWP-Änderung Nr. 146) **im Sinne der Gleichbehandlung in Frage zu stellen.**

Behandlung:

Es handelt sich um eine kleine Hofstelle und ist daher für die gegebene Nutzung derzeit der Verbleib im Freiland noch sinnvoller als die Aufnahme in das allgemeine Wohngebiet.

Der Einwendung wird daher mit der ergänzenden Begründung in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

1.36 Mängel- und Versagungspunkte zum Verfahren

Einwand:

a. Unter dem Tagesordnungspunkt 8.) der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2024 werden die Einwendungen und Stellungnahmen behandelt und entsprechend der Empfehlung der Raumplanerin beschlossen. Im vorliegenden Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Vorschläge für die Behandlungen der Raumplanerin als Beilagen bezeichnet (Beilage A, B usw.). Diese Bezeichnung findet sich

zwar nicht auf den einzelnen Dokumenten, ist aber in Zusammenschau mit den jeweiligen Inhalten der Dokumente und auch der Benennung der entsprechenden pdf Dateien klar zuordenbar und nachvollziehbar, worüber der Gemeinderat beraten und beschlossen hat. Eine diesbezügliche **Stellungnahme** der Gemeinde, dass es sich bei den in der Niederschrift vom 30.10.2024 angeführten Beilagen B bis H um jene Dokumente handelt, die in digitaler Form übermittelt wurden bzw. den vorgelegten Unterlagen beiliegen, wird dennoch als erforderlich erachtet.

b. Die Beilage A („*Vergleich der Einwendungsbehandlungen der Aussendung an die Gemeinderäte mit Datum vom 12.10.2024 zu den Dokumenten vom 21.10.2024*“), welche im Tagesordnungspunkt 8.) in der Niederschrift angeführt wird, liegt den vorgelegten Unterlagen nicht bei. Um **Übermittlung** der Beilage A wird ersucht.

c. In den Kundmachungen über die Auflagen (vgl. Kundmachung datiert mit 04.04.2022) sowie in den Schreiben an die Grundstückseigentümer, für deren Grundstücke eine Änderung gegenüber dem Rechtsbestand (vgl. § 38 StROG 2010), eine Bebauungsfrist eine Vorbehaltsfläche ua. festgelegt werden soll, findet sich ein nicht mehr aktueller Hinweis betr. die Möglichkeit Einwendungen zu erheben (vgl. „... *sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann....*“). Es sind die diesbezüglichen Schreiben der Gemeinde für zukünftige Verfahren als auch die Kundmachungen auf die aktuelle Rechtslage anzupassen. Es wird in diesem Verfahren um **Stellungnahme** ersucht, ob sämtliche in der Gemeinde eingelangten Einwendungen ohne Prüfung eines etwaigen Interesses behandelt wurden.

d. Die der ha. Abteilung zur Genehmigung vorgelegten Änderungsverfahren ÖEK 0.08 und FWP 0.27 „*Puntigam-Weixelbaum*“, GZ: ABT13-7887/2024, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genehmigungsfähig, da jedenfalls ein Änderungsbeschluss erforderlich ist. **Da somit die Festlegungen in den ggst. Änderungsverfahren des ÖEK und FWP 1.00 nicht mit den derzeit gültigen Festlegungen übereinstimmen, kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung der ggst. Verordnungen nicht erteilt werden.**

Behandlung:

zu a)

Die Gemeinde bestätigt hiermit, dass die in digitaler Form übermittelten und im Original an die Abt.13 übermittelten Unterlagen jene Unterlagen darstellen, welche in der Gemeinderatssitzung am 30.10.2024 vorgelegen sind und jene laut Niederschrift angeführten Beilagen darstellen.

zu b)

Die Beilage A) wird nachgereicht.

zu c)

In künftigen Aussendungen und Kundmachungen wird dieser Textteil abgeändert. Es wird bestätigt, dass sämtliche eingelangten Einwendungen nur anhand raumordnungsfachlicher Kriterien geprüft wurden.

zu d)

Die Mängelpunkte der Versagungsandrohung zum ÖEK 0.08 + FWP 0.27 wurden in eben diesen Verfahren behandelt und VOR der Revision 1.00 beschlossen.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Redaktionelle Mängel

Einwand:

a. ÖEK-Änderung Nr. 102 (Linie): Ein kleiner Teil der Entwicklungsgrenze müsste hier farbiger dargestellt sein, da es sich um eine Neufestlegung handelt.

b. ÖEK-Änderung Nr. 230 (Linie):

Hier findet sich augenscheinlich im Entwicklungsplan sowie im zugehörigen Differenzplan ein **Fehler in Darstellung** wieder (Entwicklungsgrenze reicht über Gebiet baulicher Entwicklung hinaus).

- c. ÖEK-Änderung Nr. 440 (Linie):
Die ggst. Entwicklungsgrenze ist ebenfalls Teil der zwischenzeitlichen ÖEK-Änderung 0.08 und daher im Differenzplan dementsprechend in schwarzer Farbe darzustellen (keine Änderung).
- d. Seite 89 der Erläuterungen zum ÖEK:
Zu **Pkt. 3.03** finden sich in der Tabelle für die Ortsteile „*Salsach*“ und „*Weixelbaum*“ keine Erläuterungen wieder, obgleich dieser Punkt für die angeführten Ortsteile ausgewählt wurde.
- e. In der UEP zu den ÖEK-Änderungen Nr. 19+22 ist beim Sachthema „*Boden / Altlasten*“ ein „Minus“ eingetragen, jedoch kommt es gemäß den textlichen Ausführungen zu keiner Verschlechterung.
- f. In der UEP zur ÖEK-Änderung Nr. 26 fehlt beim Sachthema „*Wald*“ das entsprechende „Minus“-Symbol. In der Zusammenfassung der UEP ist ebenfalls die „*Verschlechterung*“ im ggst. Themencluster einzugehen.
- g. In der UEP zur ÖEK-Änderung Nr. 36 fehlt beim Sachthema „*Boden / Altlasten*“ das entsprechende „Minus“-Symbol.
- h. In der UEP zu den ÖEK-Änderungen Nr. 127+130 fehlt beim Sachthema „*Boden / Altlasten*“ das entsprechende „Minus“-Symbol. Der Themencluster „*Ressourcen*“ weist somit eine „*Verschlechterung*“ auf, jedoch findet sich auf Seite 146 der Erläuterungen nicht die dementsprechende Farbcodierung wieder.
- i. In der UEP zur ÖEK-Änderung Nr. 349 fehlt beim Sachthema „*Orts- und Landschaftsbild*“ das entsprechende „Minus“-Symbol.
- j. In der Legende des Entwicklungsplans wurde augenscheinlich bei den „*landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten, Bestand*“ eine falsche Farbe (hier: schwarz) verwendet. Die korrekte Darstellung ist **zu überprüfen**.
- k. Im Entwicklungsplan findet sich im Bereich südlich der „*Peterquelle*“ augenscheinlich ein graphischer Fehler (teilweise Punktraster für „I/G“ außerhalb der Entwicklungsgrenzen).
- l. Im Festlegungsplan zum Auffüllungsgebiet „Platzhof“ sind augenscheinlich die angeführten Flächenangaben nicht gänzlich im Planausschnitt ersichtlich (Gesamt- bzw. Lückenfläche tlw. „abgeschnitten“).
- m. In der Plandarstellung des ggst. FWP findet sich im Siedlungsbereich „*Haselbachberg*“ augenscheinlich ein Graphikfehler (fehlerhafte Abgrenzung der Fläche der zeitl. folgenden Nutzung).
- n. Es wird darauf hingewiesen, dass im ggst. FWP auf dem A3-Blatt „AV22-1“ im Ortsteil „*Weixelbaum*“ im Bereich der Vorbehaltsfläche augenscheinlich eine Beschriftung fehlt (im Plan: „(---)“). Es handelt sich hier um das **Aufschließungsgebiet Nr. 34**. Die entsprechende Beschriftung ist zu ergänzen.
- o. In § 4 Abs. 3 des FWP-Wortlauts findet sich ein redaktioneller Fehler (die Erklärung der Spaltenbeschriftung „*WAUE*“ ist zu streichen.)
- p. In § 8 des FWP-Wortlauts findet sich ein redaktioneller Fehler. So werden die Einträge in der Spalte „*FlNummer*“ in der ersten Tabelle auf Seite 16 einstellig (ohne vorangestellte Null) angeführt, wogegen die Einträge in der zweiten Tabelle auf derselben Seite dann eine vorangestellte Null aufweisen.
- q. In § 5 des ggst. ÖEK-Wortlauts sowie in § 10 des ggst. FWP-Wortlauts sind die Namen der Altgemeinden anzuführen.
- r. Auf Seite 23 des Erläuterungsberichts zum FWP findet sich augenscheinlich ein redaktioneller Fehler. (Tippfehler; „*Weixelbaum 48*“ anstatt „*46*“, siehe Plan).
- s. Auf Seite 39 der Erläuterungen wird fälschlicherweise auf die „*Erläuterung zum Siedlungsleitbild*“ verwiesen.
- t. Die Begründung der FWP-Änderung Nr. 33 in der Differenzliste ist augenscheinlich unvollständig („*Aufschließungsk....*“).

Selbiges trifft ebenfalls auf die FWP-Änderungen Nr. 189, 217, 369 und 403 zu. Auch hier finden sich unvollständige Sätze in der Begründung wieder.

- u. In der Differenzliste findet sich zur FWP-Änderung Nr. 135 ein redaktioneller Fehler. So wird hier u.a. teilweise eine „Verkehrsfläche“ in Bauland „DO“ umgewidmet. In der Liste auf Seite 46 wird jedoch nachfolgendes angeführt: „Widmung_ alt: DO“ (nicht korrekt), aber auch Änderung in Dorfgebiet („WIDCODE: DO_D“).
- v. Im Festlegungsplan des Auffüllungsgebiets „Geder-Tropper-Majcan“ ist angesichts der augenscheinlich mittlerweile erfolgten Konsumation der Erweiterung nach außen **der aktuelle Gebäudebestand in der Plandarstellung zu ergänzen**.
- w. Am Formblatt „Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz“ ist unter Pkt. 1.1 in der Tabelle beim Planungszeitraum von 12 Jahren in der Tabelle der Begriff „FWP“ ergänzen.
- x. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen in der Berechnung augenscheinlich nicht gänzlich korrekt sind, jedoch im Endergebnis die Berechnung denselben Mobilitätsfaktor ergibt. Es wird trotzdem empfohlen, die Berechnung nochmals zu überprüfen.

Behandlung:

zu a)

Die Entwicklungsgrenze wird ganz im Südosten korrigiert.

zu b)

Die Entwicklungsgrenze wird im Südwesten gekürzt.

zu c)

Die Siedlungsgrenze Nr. 440 wird im EWP-Diffplan in schwarzer Farbe dargestellt.

zu d)

Die Erläuterung in der angeführten Zeile in der Tabelle wird ergänzt.

zu e)

Das Minus wird gelöscht.

zu f)

Laut Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, April 2011 wird die Beurteilung in der Umwelterheblichkeitsprüfung auf 5 Themencluster bezogen. Diese entsprechen den in der Tabelle unter Spalte 1 angeführten Themenbereichen.

Die Beurteilung eines einzelnen Themenbereiches setzt sich aus den Auswirkungen auf die unterschiedlichen Sachbereiche zusammen. Es erfolgt daher nur eine Beurteilung der jeweiligen Themenbereiche, welche jeweils im Anschluss an die einzelnen Sachbereiche in einer eigenen Zeile farbig dargestellt sind.

Es erfolgt daher für die einzelnen Sachbereiche keine Darstellung von „o“ oder „-“, in der ganz rechten Spalte.

Es wird nur der Themenbereich „Naturraum / Umwelt“ mit einer Verschlechterung beurteilt. In der zusammenfassenden Beurteilung wird auf die negativen Auswirkungen auf den Wald eingegangen.

zu g)

Wie unter f) angeführt, erfolgt die Beurteilung nur im jeweiligen Themenbereich, hier im Themenbereich „Ressourcen“ als Verschlechterung.

zu h)

Wie unter f) angeführt, erfolgt die Beurteilung nur im jeweiligen Themenbereich, hier im Themenbereich „Ressourcen“ als Verschlechterung.

Der Themenbereich „Ressourcen“ ist mit Verschlechterung beurteilt und mit orange / gelber Farbe gekennzeichnet.

zu i)

Wie unter f) angeführt, erfolgt die Beurteilung nur im jeweiligen Themenbereich, hier im Themenbereich „Landschaft / Erholung“ als Verschlechterung.

zu j)

Das Legendensymbol wird korrigiert.

zu k)
Der Punktraster wird an die relative Entwicklungsgrenze angeglichen.

zu l)
Der Planausschnitt wird entsprechend verschoben.

zu m)
Die Darstellung wird korrigiert.

zu n)
In der Planzeichenverordnung ist an und für sich keine Vorbehaltsfläche für Industrie + Gewerbe vorgesehen, sondern war (---) für sonstige Nutzung angeführt.
Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

zu o)
„WAUE“ wird gelöscht.

zu p)
Die vorangestellte Null wird in der Tabelle und am Plan gelöscht (entsprechend Planzeichenverordnung)

zu q)
Die Namen der Altgemeinden werden ergänzt.

zu r)
Die Hausnummer wird korrigiert.

zu s)
Dieser Satz wird gelöscht. Er stammt aus einer Fassung, in welcher im FWP nicht so ausführliche Begründungen für die Änderungen erfolgten und daher auf das ÖEK verwiesen wurde.

zu t)
Die Sätze werden vervollständigt.

zu u)
Die eingetragene Widmung_alt wird in Verkehrsfläche richtiggestellt.

zu v)
Das Bestandswohnhaus wird nachgetragen.

zu w)
„FWP“ wird ergänzt.

zu x)
Die Zahlen ergaben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen, da im Hintergrund mit Dezimalstellen gerechnet wurde. Die Zahlen werden korrigiert.

Der Einwendung wird daher in diesem Punkt zum größten Teil stattgegeben.

Antrag Bgm. DI David Tischler
Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

2) Stellungnahme zur Einwendungsbehandlung zu OZ3 Gemeinde DG, ÖEK und FWP 1.00 Revision, eingebracht durch die Abt. 16, Verkehr und Landeshochbau, Dr. Brigitte Autengruber, Graz am 25.02.2025, GZ ABT16-381262/2022-21

Zur Einwendungsbehandlung der Gemeinde Deutsch Goritz vom 5.11.2024 teilt die Abteilung 16 das Folgende mit:

Zu unserer Stellungnahme vom 8.6.2022, GZ: ABT16-381262/2022-3

2.1 Zu Pkt. 5.11 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L211 km 26,2 – 26,4 22 –und Potentiale für WA und Ind./GG

Einwand:

Die Abteilung 16 verlangte die Erschließung über den Peterquellweg und den Hirschmuglweg bzw. das untergeordnete Netz.

Die Gemeinde nahm diese Einwendung „zur Kenntnis“.

Daraus ist nicht ersichtlich ob und in welcher Art und Weise die Gemeinde beabsichtigt, unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der Größe der Potentiale, insbesondere der Industrie- und Gewerbeflächen westlich der Landesstraße, sollten die Bedingungen so in die Unterlagen integriert werden, dass diese bei künftigen FWP-Umwidmungen Berücksichtigung finden.

2.2. Zu Pkt. 5.12 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – Salsach - Potential

Einwand:

Da die Flächen im FWP noch nicht als Bauland gewidmet sind und diese im Kurvenbereich der Landesstraße situiert sind, verlangen wir eine Aufnahme unserer Forderung nach Anbindung über das untergeordnete Netz in die Unterlagen, sodass deren Berücksichtigung bei künftigen FWP-Umwidmungen gewährleistet ist.

2.3 Zu Pkt. 5.13 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L211/B69/L264 – verschiedene Änderungen im Bereich Gärtner Scherr

Einwand:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um großflächige Erweiterungen südlich und westlich des bestehenden Betriebes. Die beabsichtigte Erweiterung im Westen würde außerhalb des Ortsgebietes nach StVO zu liegen kommen.

Unter Hinweis auf das RMP verlangten wir, dass eine Erschließung über das untergeordnete Netz gelingen muss. Sofern das Areal innerhalb des Ortsgebietes situiert sein wird, ist die Verwendung bestehender Anbindungen grundsätzlich ausreichend.

Die Gemeinde geht in ihrer Einwendungsbehandlung nicht darauf ein, wie die Anbindungen künftig vorgesehen sind, sondern verweist auf ein Gespräch mit der Baubezirksleitung Südoststeiermark, in welchem eine grundsätzliche Verbesserung der Kreuzung mit der L211 angedacht wurde. Zudem wird auf eine Anpassung eines Linksabbiegers verwiesen, obwohl derzeit kein solcher in diesem Bereich besteht.

Die Erledigung der Gemeinde ist ungenügend.

In den Unterlagen sind die Aufschließungserfordernisse für DO(1) so festzulegen, dass diese auf das Grundstück bezogen für jedermann nachvollziehbar sind und Folgendes beinhalten:

Die äußere Anbindung muss über die bestehende Zufahrt bei ca. Str.km 94,6 mit Anpassung an Art und Ausmaß der Nutzung hergestellt werden. Darüber ist eine Verkehrsuntersuchung mit Leistungsfähigkeitsnachweis zu erstellen, die auch die Anbindung bei ca. Str.km 94,8 mit umfasst.

Das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Südoststeiermark ist herzustellen.

Bei einem entsprechenden Verweis im Text kann eine detaillierte Formulierung auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

2.4 Zu Pkt. 5.14 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L206 – ca. Str.km 4,6 – 4,4, Ind./GG-Potential (Aufschließungsgebiet Gst. Nr. 195, KG 66239 Unterspitz)

Einwand:

Die Einwendungsbehandlung kann zur Kenntnis genommen werden, wenn die neue Zufahrt mit der bestehenden Anbindung jenseits der Straße zu Gst. Nr. 193 abgestimmt wird.

Die Aufschließungserfordernisse sind zu ergänzen.

2.5 Zu Pkt. 5.15 der Einwendungsbehandlung der Gemeinde – L206 ca. Str.km 2,8 – Sako Stahl

Einwand:

Die Einwendungsbehandlung kann nicht nachvollzogen werden. Betreffend Fußballplatz wurde kein Einwand erhoben.

Betreffend die Saringer Holding (Sako Stahl) ist die Forderung nach einem Leistungsfähigkeitsnachweis so in die Unterlagen zu integrieren, dass die Berücksichtigung bei einer künftigen FWP-Umwidmung gewährleistet ist.

Behandlung:

Dieses Schreiben wurde auch an die Abt. 13 übermittelt. Es wurde jedoch keiner der angeführten Punkte in der Mängelmitteilung / Versagungsandrohung der Abt. 13 angeführt und wird das Schreiben daher nicht näher behandelt.

Das vorliegende Schreiben wird daher zu Kenntnis genommen.

TO 28) Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Einwendungen zur ergänzenden Änderungen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und Flächenwidmungsplanänderung 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.

Bgm. DI David Tischler informiert, dass aufgrund der durch die Abt. 13 vorgebrachten Mängelpunkte einige Grundeigentümer über die Änderungen nachweislich informiert wurden. Es wurde keine Anhörung mit der Möglichkeit von Einwendungen durchgeführt, da mit diesen Änderungen Mängelpunkte behoben wurden. Ohne diese Korrekturen würden das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 und der Flächenwidmungsplan 1.00 nicht genehmigt und hätten allfällige Einwendungen daher seitens des Gemeinderates abgelehnt werden müssen.

Die wesentlichen Punkte waren die Rücknahme des Siedlungsschwerpunktes im Bereich Oberneufeldacker und Helfbrunn, sowie eine planliche Darstellung einer Ausschlusszone für bauliche Anlagen im Bereich des hochwassergefährdeten Bereiches in der Sondernutzung der Bodenentnahme im Osten von Weixelbaum.

Einige Bürger haben sich in der Gemeinde informiert. Es wurde jedoch keine Einwendung abgegeben.

Es ist daher zu diesem Punkt kein Beschluss durch den Gemeinderat erforderlich.

TO 29) Beratung und Beschlussfassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.

Bgm. DI David Tischler erläutert den bisherigen Verfahrensablauf und dass ,aufgrund der vorgebrachten Mängelpunkte und damit verbundenen Änderungen und Korrekturen ein neuerlicher Beschluss des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 erforderlich ist.

Die Änderungen wurden in die vorliegenden Unterlagen laut Beilage L, erstellt von DI Andrea Jeindl, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzung darstellen, eingearbeitet:

Wortlaut und Erläuterung örtliches Entwicklungskonzept 1.00 mit Datum vom 12.05.2025

Entwicklungsplan 1.00 im M 1:10.000 mit der Plannummer 182/15/DG-2019-19 mit Datum vom 12.05.2025

Der Gemeinderat diskutiert kurz den Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00

Bgm. DI David Tischler bringt gem. § 24, Abs. 6, StROG 2010 den Antrag auf 2. Beschluss des Wortlautes und Erläuterung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 vom 12.05.2025 und Entwicklungsplanes 1.00, Plannummer 182/15/DG-2019-19, Datum 12.05.2025, Differenzplan zum Entwicklungsplan 1.00 im M 1/10.000 mit der Plannummer 183/16/DG-2019-19 und Beilage zum Entwicklungsplan 1.00 im M 1/10.000 mit der Plannummer 188/21/DG-2019-19 erstellt von DI Andrea Jeindl.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Wortlaut und Erläuterung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 vom 12.05.2025 und Entwicklungsplan 1.00, Plannummer 182/15/DG-2019-19, Datum 12.05.2025, Differenzplan zum Entwicklungsplan 1.00 im M 1/10.000 mit der Plannummer 183/16/DG-2019-19 und Beilage zum Entwicklungsplan 1.00 im M 1/10.000 mit der Plannummer 188/21/DG-2019-19 erstellt von DI Andrea Jeindl.

TO 30) Beratung und Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan 1.00 der Gemeinde Deutsch Goritz.

Bgm DI David Tischler erläutert den bisherigen Verfahrensablauf und dass, aufgrund der vorgebrachten Mängelunkte und damit verbundenen Änderungen und Korrekturen, ein neuerlicher Beschluss des Flächenwidmungsplanes 1.00 erforderlich ist.

Die Änderungen wurden in die vorliegenden Unterlagen laut Beilage M, erstellt von DI Andrea Jeindl, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzung darstellen, eingearbeitet:

1. Wortlaut und Erläuterung Flächenwidmungsplan 1.00 mit Datum vom 12.05.2025
2. Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000 mit der Plannummer 184/17/DG-2019-19 vom 12.05.2025
3. Bebauungsplanzonierungsplan zum FWP 1.00 im M 1/10.000 mit der Plannummer 187/20/DG-2019-19 vom 12.05.2025
4. Festlegungspläne zu den Auffüllungsgebieten vom 12.05.2025 (AF-Platzhof 1:1.200, AF-Unterspitzberg 1:1.000, AF-Geder-Tropper-Majcan 1:1.500).
5. Differenzplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000, Plannummer 185/18/DG-2019-19 und
6. Baulandflächenbilanz- und Mobilisierungsplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000, Plannummer 186/19/DG-2019-19

Der Gemeinderat diskutiert kurz den Inhalt des Flächenwidmungsplanes 1.00.

Bgm. DI David Tischler bringt gem. § 38, Abs. 6, StROG 2010 den Antrag auf 2. Beschluss des Flächenwidmungsplanes 1.00 bestehend aus folgenden Unterlagen mit Datum 12.05.2025, erstellt von DI Andrea Jeindl, ein:

1. Wortlaut und Erläuterung Flächenwidmungsplan 1.00
2. Flächenwidmungsplan 1.00 PlanNr 184/17/DG-2019-19 im M 1/5.000
3. Bebauungsplanzonierungsplan zum FWP 1.00 PlanNr. 187/20/DG-2019-19 im M 1:10.000
4. Festlegungspläne zu den Auffüllungsgebieten (AF-Platzhof 1:1.200, AF-Unterspitzberg 1:1.000, AF-Geder-Tropper-Majcan 1:1.500).
5. Differenzplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000, Plannummer 185/18/DG-2019-19 und
6. Baulandflächenbilanz- und Mobilisierungsplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000, Plannummer 186/19/DG-2019-19

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Flächenwidmungsplan 1.00 mit Datum 12.05.2025, erstellt von DI Andrea Jeindl, bestehend aus

1. Wortlaut und Erläuterung Flächenwidmungsplan 1.00
2. Flächenwidmungsplan 1.00 PlanNr 184/17/DG-2019-19 im M 1:5.000
3. Bebauungsplanzonierungsplan zum FWP 1.00 PlanNr. 187/20/DG-2019-19 im M 1:10.000
4. Festlegungspläne zu den Auffüllungsgebieten (AF-Platzhof 1:1.200, AF-Unterspitzberg 1:1.000, AF-Geder-Tropper-Majcan 1:1.500).
5. Differenzplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000, Plannummer 185/18/DG-2019-19 und
6. Baulandflächenbilanz- und Mobilisierungsplan zum Flächenwidmungsplan 1.00 im M 1/5.000, Plannummer 186/19/DG-2019-19

TO 31) Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksverkauf in der KG Deutsch Goritz.

Bgm. DI David Tischler teilt dem Gemeinderat mit, dass die Grundstücke 114/6, 114/7, 114/8, EZ 218 alle KG Deutsch Goritz und das Grundstück 1, EZ 89, KG Unterspitz an die PEPU Holding GbmH mit der Geschäftsanschrift Salsach 28, 8483 Deutsch Goritz veräußert werden soll. Der Optionsvertrag wurde diesbezüglich im Gemeinderat bereits im Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Der Pauschalkaufpreis wurde mit der Höhe von € 60.000,00 festgesetzt. Der Entwurf des Kaufvertrages 10774, welcher von Dr. Johannes Kügerl am 08.05.2025 übermittelt wurde, wird als Beilage N beigelegt und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Betreffend Standort und Möglichkeiten der geplanten Firmenentwicklung werden seitens Herrn Peter Puntigam mit der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Gewerbereferat Gespräche geführt.

Betreffend des Erlöses des Verkaufes der zuvor genannten Einlagezahlen muss im Gemeinderat eine Zweckwidmung beschlossen werden.

€ 20.000,00 sollen für das Bauvorhaben Bauhof verwendet werden.

€ 40.000,00 sollen für das Bauvorhaben Straßenbau – Schulweg und Schrenzenweg verwendet werden.

Betreffend Zweckwidmung des Verkaufserlöses folgt eine eingehende Beratung und Diskussion im Gemeinderat.

Der Verkauf der genannten Grundstücke unterliegt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes Steiermark.

Nach eingehender Beratung, stellt Bürgermeister DI David Tischler den Antrag, über den Tagesordnungspunkt 31 – Beratung und Beschlussfassung über den Grundstückverkauf in der KG Deutsch Goritz – EZ 218, sowie in der KG Unterspitz, EZ 89 mit einer Gesamtverkaufssumme in der Höhe von € 60.000,00 mit einer Zweckwidmung € 20.000,00 – BVH Bauhof und Zweckwidmung BVH Straßenbau – Schulweg und Schrenzenweg an die PEPU Holding GmbH mit der Geschäftsanschrift Salsach 28, 8483 Deutsch Goritz, abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TO 32) Allfälliges

GR Reinhard Schlein fragt, ob die zukünftigen Gemeinderatssitzungen Dienstags geplant sind?
Bgm. DI David Tischler, auf Grund der Dringlichkeit wurde diesmal der Dienstag gewählt.

GR Josef Altenburger teilt mit, dass bei der Gemeindestraße Tschiggerl Wald – Pony Ranch in Ratschendorf ebenso eine Sanierung notwendig wäre.

Kassier Mag. Hannes Schuster: Terminavisos für den Gemeindeausflug wäre vom 13.09. bis 14.09.2025 mit dem Vorschlag nach Budapest.

Ende der Sitzung: 20:09 Uhr

Der Vorsitzende:



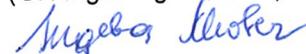
(Bgm. DI David Tischler)

Die Schriftführer:



(GR Benjamin Lafer)

(GR Ingeborg Schober)



(GR Reinhard Schlein)

(GR Andreas Lackner)



(GR Harald Wolf)



